

# **Wichtige Informationen der Verwaltung – Amtliche Bekanntmachungen**

**Ausgabe für den Arzt,  
Psychotherapeuten  
und Praxismitarbeiter**

RUNDSCHREIBEN DEZEMBER 2019

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

**KVBW** Postfach 80 06 08 70506 Stuttgart

An alle Mitglieder der KVBW

Der Vorstand  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3397  
abrechnungsberatung@kvbawue.de

11. Dezember 2019

Unser Zeichen: Dr. M. - se

**Persönliches Rundschreiben des Vorstandes der KVBW  
an die Ärzte- und Psychotherapeuten in BW zum Stand der Honorarverhandlungen  
für 2020 und der EBM-Reform zum 1. April 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Vorstand erlauben uns angesichts der sehr umfangreichen Thematik noch vor Weihnachten direkt und unmittelbar an Sie heranzutreten. Zum einen möchten wir Sie über den **Stand der Honorarverhandlungen für 2020** informieren. Des Weiteren wollen wir Sie über die **Eckpunkte der zum 1. April 2020 in Kraft tretenden EBM-Reform** in Kenntnis setzen.

Bezüglich der **EBM-Reform 2020** möchten wir eingangs für Sie **beruhigend feststellen**, dass wir durch verschiedene Maßnahmen dafür Sorge getragen haben, dass es durch die **EBM-Reform 2020 zu keinen Honorarverwerfungen und Umverteilungen analog 2008/2009 kommen wird**. Das haben zwischenzeitlich erfolgte Hochrechnungen der KVBW bestätigt.

Wir gehen davon aus, dass es im **Bereich Hausärzte** trotz der Abwertung einzelner Leistungen und der Aufwertung anderer bei einem leichten Honorarplus und bei einer Vergütung aller Leistungen zu 100 Prozent und damit dem Aussetzen jedweder Mengen- und Fallzahlbegrenzung bleiben wird. Im **fachärztlichen Bereich** wird durch die Grundzüge unserer Honorarverteilung keine spürbare Umverteilung zwischen den Fachgruppentöpfen stattfinden. In Praxen mit einem durchschnittlichen Leistungsangebot wird es auch in der Regel zu keinen spürbaren Honorarminderungen durch die EBM-Reform kommen, so dass wir die guten Honorarfortschritte der vergangenen Jahre sichern können.

## **I) Stand Honorarverhandlungen 2020**

Es ist erstmals seit Jahren **nicht gelungen**, mit den Krankenkassenverbänden des Landes rechtzeitig vor Jahresende **einen Honorarvertrag für 2020** abzuschließen. Grotesk ist dabei, dass wir uns mit den Krankenkassenverbänden über die Inhalte einig sind.

Im Zuge der Honorarverhandlungen 2020 ist es zu einer **Intervention des Bundesversicherungsamtes** als Kassenaufsicht der bundesunmittelbaren Krankenkassen gekommen. Das Bundesversicherungsamt beanstandet unsere mit den Krankenkassen vereinbarten „**Förderungswürdigen Leistungen**“ und verfolgt damit eine Rechtsauffassung, die weder von uns noch von der Mehrheit der Krankenkassen im Lande geteilt wird.

**Diese „Förderungswürdigen Leistungen“ mit dem Ziel einer Verbesserung der Versorgung spezifischer Patientengruppen, von der Betreuung onkologischer Patienten bis zur Förderung der Drogensubstitution, erfolgen über die Vergütung des EBM hinaus in einem Umfang von 73 Millionen Euro/Jahr in BW. Der Verlust dieser Mittel würde eine spürbare Lücke in der Versorgung der betroffenen Patienten hinterlassen.**

Wir hoffen, dass eine einvernehmliche **politische Lösung** zustande kommt.

Um möglichst schnell eine Klärung herbeizuführen und damit Rechts- und Planungssicherheit für die Ärzteschaft zu erreichen, hat die KVBW beim **Landesschiedsamt den Antrag auf die sehr zeitnahe Eröffnung eines Schiedsamtverfahrens** gestellt. Es ist unklar, ob das Bundesversicherungsamt einen Schiedsamtsspruch akzeptieren wird oder es auch diesen beanstandet.

**Für das Quartal 1/2020 werden wir daher die Zuweisung des RLV unter Vorbehalt stellen müssen. Die grundsätzliche Höhe der RLVs ist – wenn überhaupt – nur in minimaler Höhe in Frage gestellt, da die dargestellten Differenzen sich primär auf die genannten „Förderungswürdigen Leistungen“ beziehen. Diese finden im Land mit unterschiedlichen Schwerpunkten statt.**

Wir bitten Sie, **alle Leistungen einschließlich der genannten „Förderungswürdigen Leistungen“**, wie Sie es aus dem Jahre 2019 gewohnt sind, sowie auch die unten genannten neuen für 2020 mit den Kassen konsentierten Leistungen **weiter in der Abrechnung anzusetzen**. Die Zuschlagspunkt- werte bzw. regionalen Gebührenordnungspositionen (GOP) für die Förderungen werden bei Abrechnung der jeweiligen GOP des EBM automatisch von der KVBW zugesetzt.

Es handelt sich um folgende Leistungen:

- **Leistung des Mammographie-Screenings** (GOP 01759 EBM)  
Zuschlag auf den Orientierungspunktwert (OW) in Höhe von **1,2378 Cent**
- **Leistungen der Substitution** (Abschnitt 1.8 EBM)  
Zuschlag auf den OW in Höhe von **1,6970 Cent**
- **Belegärztliche Leistungen** (Kapitel 36 EBM sowie die Leistungen nach den GOPs 13311, 17370, 08410 bis 08416 EBM, sofern sie auf Belegarztschein erbracht werden)  
Zuschlag auf den OW in Höhe von **1,5250 Cent**
- **Psychiatrisches Gespräch**  
Zuschlag auf die GOPs 14220-14222, 21220, 21221 EBM in Höhe von **1,40 Euro**
- **Förderung der onkologischen und/oder immunologischen Betreuung**  
Zuschlag auf die GOPs 01510-01512 EBM in Höhe von **20,00 Euro**
- **Nicht-ärztliche Praxisassistentinnen**  
Zuschlag auf die GOP 03060 EBM in Höhe von **4,00 Euro**
- **Subkutane Immuntherapie (SCIT)**  
Zuschlag auf die GOP 30130 EBM in Höhe von **3,00 Euro** bzw. GOP 30131 EBM in Höhe von **2,50 Euro**
- **Radiologie bei onkologischen Patienten mit gesicherter Diagnose gemäß Anlage 7 BMV-Ä in der jeweils gültigen Fassung angepasst an den jeweils gültigen ICD 10**  
Zuschlag auf den OW bei Leistungen des Abschnitts 34.2 bis 34.4 EBM bei mindestens zwei Leistungen aus den o.g. EBM-Abschnitten auf dem Schein in Höhe von **1,5 Cent**
- **Hausärztlich geriatrischer Betreuungskomplex**  
Zuschlag auf die GOP 03362 EBM in Höhe von **4,00 Euro**
- **Pricktest**  
Zuschlag auf die GOP 30111 EBM in Höhe von **8,00 Euro**
- **Besuch im Pflegeheim**  
Zuschlag zu Besuch in beschützenden Wohnheimen beziehungsweise Einrichtungen beziehungsweise Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal nach den GOPs 01410P beziehungsweise 01410H und/oder 01413P einmal im Behandlungsfall in Höhe von **14,80 Euro**
- **Behandlung des diabetischen Fußes**  
Zuschlag auf die GOP 02311 EBM in Höhe von **5,26 Euro**
- **Förderung der Substitution**  
Zuschlag bei mindestens 50 abgerechneten GOPs des Abschnitts 1.8 EBM auf einem Behandlungsfall in Höhe von **100,00 Euro**

Zusätzlich haben wir **neue** Förderungen auf Leistungen mit den Vertragspartnern abgestimmt und in das Schiedsamt eingebracht. Diese müssen nicht von Ihnen gekennzeichnet werden, sondern würden dann von der KVBW zugesetzt. Es handelt sich um:

- **Chronikerpauschale**  
Zuschlag auf die GOP 03220 EBM bzw. 04220 EBM in Höhe von **2,50 Euro**
- **U3**  
Zuschlag auf die GOP 01713 EBM in Höhe von **44,17 Euro**
- **Konfirmationsdiagnostik**  
Zuschlag auf die GOP 20327 EBM in Höhe von **6,00 Euro**
- **Osteodensitometrie**  
Zuschlag auf die GOP 34600 bzw. 34601 EBM in Höhe von **20,00 Euro**
- **Geburtshilfe**  
Zuschlag auf die GOP 08411 EBM in Höhe von **114,00 Euro**

Wir bitten um Verständnis, dass die **Auszahlung der Vergütung der besonders förderungswürdigen Leistungen vorerst ggf. nur vorbehaltlich erfolgen kann.**

Darüber hinaus müssen **aufgrund der Intervention der Aufsichtsbehörde folgende Förderungen zum 1. Januar 2020 entfallen:**

- Wegfall der Förderung Postoperative Behandlungskomplexe nach belegärztlicher OP (GOP 99600)
- Erweiterte Beratung und Betreuung einer Schwangeren bei auffälligem Screening-Test auf Gestationsdiabetes sowie pathologischem Bestätigungstest nach GOP 01777 EBM und gesicherter Diagnose O 24.4 (GOP 99988)

Sobald eine Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2020 vorliegt, werden wir Sie entsprechend informieren, spätestens jedoch vor Ende des 1. Quartals 2020.

## II) EBM-Reform zum 1. April 2020

Der große Wurf einer **vollständigen** EBM-Reform, die in Bezug auf **z.B. Entbudgetierung, Leistungsinhalte und Vergütung** diesen Namen **verdient**, findet auch mit dieser EBM-Reform **nicht statt**.

Der Gesetzgeber hat vorgegeben, dass der EBM zum 31. Dezember 2019 reformiert und zum 1. April 2020 in Kraft treten soll. Vor allem sollen die **Leistungen mit einem hohen technischen Leistungsanteil**“, wie **z.B. Röntgen, Sonographie u.v.a. neu berechnet werden**. Eine **Punktsummen- und Ausgabenneutralität** ist festgelegt.

Damit folgt auch diese EBM-Reform der bekannten Devise „von der linken in die rechte Tasche und natürlich zurück“, wonach die Höherstufung einer Leistung durch Abwertung anderer finanziert wird. Weiterhin weigert sich der GKV-Spitzenverband, neue Mittel für neue Leistungen und Strukturen zur Verfügung zu stellen.

**Die gute Nachricht ist:** Die Änderungen halten sich im Großen und Ganzen in Grenzen. Es wurden nur ganz vereinzelt neue Leistungen beschlossen und die Struktur sowie die bisherigen Gebührenordnungspositionen (GOP) bleiben wie gehabt. Was sich ändert, sind die Leistungsbewertungen in vielen Bereichen (Abwertung der technischen Leistungen und Aufwertung der Leistungen mit Gesprächsanteilen). Aber auch hier bleiben die Anpassungen unter Berücksichtigung von Budgetierung und dem Honorarverteilungsmaßstab der KVBW in der Regel in vertretbarem Rahmen.

Wir wollen erneut **beruhigend feststellen**, dass wir durch verschiedene Maßnahmen dafür Sorge getragen haben, dass es, auch bestätigt durch zwischenzeitlich erfolgte Hochrechnungen der KVBW, durch die **EBM-Reform 2020 zu keinen Honorarverwerfungen und Umverteilungen analog 2008/2009 kommen wird**.

**Hausärzte** bleiben ausbudgetiert, im **fachärztlichen Versorgungsbereich** bleibt das Geld in den Fachgruppentöpfen. Damit besteht für Sie in der Regel dann weiterhin Planungssicherheit, wenn Sie das durchschnittliche Leistungsspektrum der Fachgruppe haben und die RLVs ausgeschöpft sind, was auch die ersten Simulationsberechnungen bestätigen. Dass es gegebenenfalls im Einzelfall, je nach Leistungsspektrum, doch auch zu Honoraränderungen kommen kann, lässt sich allerdings leider nicht vollständig ausschließen.

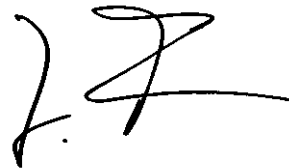
Wir hoffen, mit dieser Vorabinformation ggf. bestehende Befürchtungen ausräumen zu können. Mit ausführlichen Informationen melden wir uns dann im neuen Jahr wieder, z.B. auch im Rahmen einer Veranstaltungsreihe des Vorstandes im Februar im ganzen Land. Zudem werden wir Ihnen den neuen EBM in ausgedruckter Form zukommen lassen, sobald er uns vorliegt. Er wird dann auch online abrufbar sein.

**Trotz der politischen Rahmenbedingungen, die einem nun so gar kein Gefühl „Frohe Weihnachten“ aufkommen lassen, wünschen wir Ihnen dennoch ein besinnliches Weihnachtsfest. Es ist die Zeit der Reflexion, des Vergleiches, des verdienten Durchatmens und doch auch immer eine Zeit der persönlichen und im Allgemeinen in unseren Breitengraden positiven Bilanz und Perspektive.**

**Danke für Ihre Arbeit, immer stets bei Ihnen. In diesem Sinne ein frohes Weihnachtsfest!**



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner  
stv. Vorsitzender des Vorstandes

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

**KVBW** Postfach 80 06 08 70506 Stuttgart

An die beim Schnellinfoservice  
angemeldeten Mitglieder der KVBW

Der Vorstand  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3397  
abrechnungsberatung@kvbawue.de

22. November 2019

Unser Zeichen: Dr. M. - tw

**Dringender Hinweis, dass eine gesetzeskonform richtige Abrechnung seit September 2019 die Kennzeichnung bei TSVG-Konstellationen (z.B. Neupatienten) zu beinhalten hat**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

in großer Sorge um das für Baden-Württemberg Erreichte erlauben wir uns heute, klare Worte und eine Bitte an Sie richten zu dürfen.

Unter Hinweis auf unsere „Merkblätter zum Terminservice und Versorgungsgesetz (TSVG)“ (<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/tsvg/tsvg-unterlagen/>), Nr. 1 – 5 und unser Schreiben an zahlreiche nichtkennzeichnende Praxen vom 21.10.2019 erlauben wir uns, erneut darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber mit dem TSVG vorgegeben hat, dass alle TSVG-Konstellationen, und damit auch ab dem 01.09.2019 alle neuen Patienten, in der Abrechnung mittels Auswahl im PVS und Angabe der entsprechenden Pseudo-GOP zu kennzeichnen sind.

Eine Nichtbefolgung dieser gesetzlichen Vorgabe bedingt

- dass eine fehlerhafte Abrechnung abgeben wurde,
- die Krankenkassen auf eine geänderte Bereinigung bestehen könnten, welche die RLV-Höhe und vergütete Fallzahl gefährden würde.

Unter unserer Verantwortung haben wir in den letzten Jahren unter anderem Kalkulierbarkeit und Honorarstabilität erreicht und in der Vergütung einen, bundesweit mit am höchsten, Honoraranstieg von über 30 % erreicht.



Bitte gefährden Sie das Erreichte nicht. Denn die mit der Kennzeichnung der TSVG-Konstellationen einhergehenden, neuen Vergütungsansätze sind der **Einstieg in die Ausbudgetierung eines erheblichen Umfangs unserer bisherigen Leistungen**. Die Ausbudgetierung, die wir seit über 20 Jahren vehement fordern.

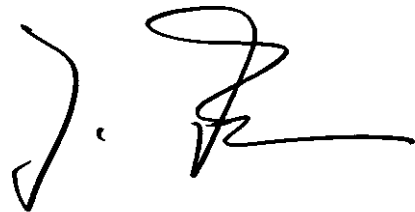
Also bitte kennzeichnen Sie alle TSVG-Konstellationen, insbesondere ab dem laufenden Quartal 04/19 und die zukünftigen.

Mit bittenden Grüßen wissend, was der Gesetzgeber Ihnen zumutet.

Ihre



Dr. med. Norbert Metke  
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. med. Johannes Fechner  
stv. Vorsitzender des Vorstandes

## Inhalt - Aktuelle Bekanntmachungen und wichtige Informationen

### 3 Abrechnung

- 3 ■ Abrechnungsabgabe
- 3 ■ Videosprechstunde neu geregelt
- 3 ■ Musterverfahren zur TI-Anbindung
- 4 ■ EBM-Neuaufnahme
- 5 ■ Vergütung der optischen Kohärenztomographie (OCT)
- 7 ■ Richtigstellung zum Artikel „Neue GU-Richtlinie: Nüchtern-Glukose-Plasma-Bestimmung“
- 7 ■ Kodieren: Bisheriger Ersatzwert „UUU“ entfällt

### 8 Finanzwesen

- 8 ■ Terminübersicht Abschlagszahlungen
- 8 ■ Verwaltungskostenbeiträge im Überblick

### 9 Amtliche Bekanntmachungen

- 9 ■ Änderungen der Honorarverteilung
- 11 ■ Änderung der ZuZ-Richtlinie
- 12 ■ 10. Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
- 13 ■ Ausgeschriebene Vertragsarztsitze werden auf der Homepage der KVBW bekannt gemacht
- 13 ■ Beschlüsse des Landesausschusses

### 14 Qualitätssicherung & Verordnungen

- 14 ■ Neue QS-Vereinbarung zur hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom
- 14 ■ Früherkennungskoloskopie, iFOBT
- 15 ■ Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom
- 15 ■ Für operativ tätige Ärzte: Einrichtungsbefragung zur Vermeidung nosokomialer Infektionen
- 16 ■ Für Augenärzte: Optische Kohärenztomographie (OCT) in Vereinbarung zur intravitrealen Medikamenteneingabe (IVM)
- 17 ■ Anlage 1 der SpBV
- 17 ■ Neue Regelungen zur Arzneimittelabgabe für Apotheken
- 18 ■ Akupunktur: Umfangreiche Überprüfungs- und Dokumentationspflichten

### 19 Verträge & Richtlinien

- 19 ■ Arzneimittel Richtwertvereinbarung 2018
- 19 ■ Arzneimittelvereinbarungen 2020
- 20 ■ Heilmittelvereinbarungen 2020
- 21 ■ Vereinbarungen „Ambulante Dialysebehandlung“ mit der AOK BW
- 22 ■ Neuer Hypertonievertrag
- 22 ■ DMP Brustkrebs – Änderungen bei der Fortbildung und den Teilnahmevoraussetzungen
- 23 ■ Einzelne Betriebskrankenkassen sind der Schutzimpfungsvereinbarung nicht beigetreten

### 24 Verschiedenes

- 24 ■ Erstausrüstung Formularvordrucke für neue Mitglieder
- 24 ■ E-Mail-Adressen bitte aktualisieren
- 24 ■ Abwesenheits-/ Vertretermeldung (A)
- 24 ■ JVA Stuttgart benötigt medizinische Unterstützung

### 25 Service für Arzt und Therapeut

- 25 ■ Praxisservice CD (A), BWL-Beratung, Hilfe für Gesundheitstage & Helpline bei Krisen in der Praxis – wichtige Telefonnummern auf einen Blick

### 29 Veranstaltungen

- 29 ■ Ärztekongress
- 29 ■ 27. Tag der Medizinischen Fachangestellten (A)

### 30 Fortbildung

- 30 ■ Die Angebote der Management Akademie (MAK) (A)
- 38 ■ Fortbildungsprogramm VmF

### 39 Anlagen

- 39 ■ Anmeldeformular der MAK
- 40 ■ Abwesenheits-/Vertretermeldung
- 41 ■ Anmeldeformular zum „27. Tag der Medizinischen Fachangestellten“

#### Bitte beachten Sie:

Zu den mit (A) gekennzeichneten Artikeln liegen Anlagen bei.

### Abrechnungs- und Honorarberatung persönlich an allen Standorten

Ihre kompetenten Ansprechpartner der Abrechnungsberatung erreichen Sie telefonisch, auch zur Vereinbarung eines persönlichen Beratungstermins, unter

**0711 7875-3397**

**[abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)**

---

# Abrechnung

## ➤ Abrechnungsabgabe

Einreichungstermin für die Abgabe der Abrechnung für das **Quartal 4/2019** ist der

**7. Januar 2020.**

Dieser Termin gilt für die Übermittlung der Abrechnungsdatei und ebenso für die Sammelerklärung. Erst wenn beides bei uns eingegangen ist, gilt die Abrechnung als vollständig eingegangen.

Alle hierzu relevanten Informationen (inklusive der „Sammelerklärung“) finden Sie im Rückumschlag, der vorab gesondert an die Praxen gesandt wurde.

---

## ➤ Videosprechstunde ab 1. Oktober 2019 neu geregelt

Demnächst erfolgt eine Sonderveröffentlichung zum Thema. Genauere Informationen entnehmen Sie der KBV-Homepage, Link siehe rechts.



Videosprechstunde  
KBV

[www.kbv.de/html/videosprechstunde.php](http://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php)

[www.kbv.de](http://www.kbv.de) » Service » Service für die Praxis » Praxis-IT » Videosprechstunde

---

## ➤ Musterverfahren zur TI-Anbindung – fristgerechter Widerspruch

Der Gesetzgeber hat alle Vertragsarztpraxen in Deutschland zur Teilnahme an der Telematikinfrastruktur (TI) verpflichtet. Zur Finanzierung sowohl der erstmaligen Ausstattungskosten als auch der Kosten, die den Leistungserbringern im laufenden Betrieb entstehen, haben die KBV und der GKV-Spitzenverband die TI-Finanzierungsvereinbarung geschlossen. Darin sind die zu erstattenden Kosten in Form von Pauschalen geregelt.

Gegen die Höhe und den Umfang dieser Erstattungen wurden mittlerweile zahlreiche Widersprüche eingelegt. Um ihren Mitgliedern unnötige Kosten und Aufwand zu ersparen, hat die KVBW zu dieser Thematik insgesamt sechs Musterverfahren mit MEDI vereinbart. Diese Verfahren haben folgende Aktenzeichen:

S 24 KA 3544/19  
S 24 KA 3549/19  
S 12 KA 3546/19  
S 12 KA 3547/19  
S 12 KA 3548/19  
S 5 KA 3545/19

---

Falls Sie sich diesen Verfahren anschließen wollen, ist es unbedingt erforderlich, dass Sie gegen Ihren Honorarbescheid, in dem die entsprechende Verbuchung umgesetzt wird, einen fristgerechten Widerspruch einlegen. Bei Angabe der oben genannten Musterverfahren stellen wir Ihren Widerspruch hinsichtlich dieses Punktes ruhend, das heißt, wir werden Ihren Widerspruch so lange nicht bearbeiten, bis in diesem Musterverfahren ein letztinstanzliches Urteil gesprochen wurde.

Sollten Sie zu diesem Thema bereits einen fristgerechten Widerspruch eingelegt haben, stellen wir auch diesen insoweit ruhend, das heißt, wir werden Ihren Widerspruch so lange nicht bearbeiten, bis in diesem Musterverfahren ein letztinstanzliches Urteil gesprochen wurde.

---

## ➔ EBM-Neuaufnahme zum 1. September 2019

Die Leistungsbeschreibungen sind zusammengefasst beziehungsweise verkürzt angegeben. Es gelten die vom Bewertungsausschuss beschlossenen und im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichten Wortlaute.

### **Neue Leistungen für die medikamentöse HIV-Präexpositionsprophylaxe**

Die medikamentöse HIV-Präexpositionsprophylaxe für Versicherte mit einem substanziellen HIV-Risiko wurde zum 1. September als neue extrabudgetäre Leistungen in den Abschnitt 1.7.8 EBM aufgenommen.

Die Details zu den anspruchsberechtigten Versicherten, den Qualifikationsanforderungen an die Ärzte sowie zum Versorgungsumfang werden in der Anlage 33 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) geregelt.

<b>GOP</b>	<b>Leistungsinhalt</b>	<b>Bewertung</b>
<b>Genehmigungspflichtige Leistungen:</b>		
01920	Beratung vor Beginn einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP) gemäß Anlage 33 zum BMV-Ä	12,45 Euro 115 Punkte
01921	Einleitung einer HIV-Präexpositionsprophylaxe	12,45 Euro 115 Punkte
01922	(PrEP) gemäß Anlage 33 zum BMV-Ä	6,17 Euro 57 Punkte
<b>Für folgenden Laborleistungen ist eine Genehmigung im Bereich Spezial-Labor erforderlich:</b>		
01930	Bestimmung des Kreatinin im Serum und/oder Plasma und Berechnung der eGFR im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe	0,32 Euro 3 Punkte
01931	Nachweis von HIV-1- und HIV-2-Antikörpern und von HIV-p24-Antigen im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe	4,44 Euro 41 Punkte
01932	Nachweis von HBs-Antigen und HBc-Antikörpern vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe	11,36 Euro 105 Punkte
01933	Nachweis von HBs-Antikörpern vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe ohne dokumentierte Impfung gegen Hepatitis B	5,52 Euro 51 Punkte
01934	Nachweis von HCV-Antikörpern <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe</li> <li>oder</li> <li>▪ während einer Präexpositionsprophylaxe nur bei seronegativen Anwendern</li> </ul>	9,85 Euro 91 Punkte
01935	Nachweis von Treponemenantikörpern mittels TPHA/TPPA-Test (Lues-Suchreaktion) und/oder Immunoassay nach individueller und situativer Risikoüberprüfung im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe	4,55 Euro 42 Punkte
01936	Nachweis von Neisseria gonorrhoeae und /oder Chlamydien in pharyngealen, anorektalen und/oder genitalen Abstrichen mittels Nukleinsäureamplifikationsverfahren (NAT) nach individueller und situativer Risikoüberprüfung im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe ggf. einschließlich Pooling der Materialien der Abstrichorte	34,63 Euro 320 Punkte

## ➤ Vergütung der optischen Kohärenztomographie (OCT)

Seit 1. Oktober 2019 ist die optische Kohärenztomographie (OCT) im Rahmen der Diagnostik und Therapiesteuerung einer intravitrealen operativen Medikamenteneingabe (IVOM) bei Patienten mit einer neovaskulären altersbedingten Makuladegeneration (nAMD) oder mit einem Makulaödem im Zusammenhang mit einer diabetischen Retinopathie (DMÖ) als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung abrechenbar. Voraussetzung einer Genehmigung durch die KV zur Erbringung der Leistung ist die Einhaltung der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“, Anlage I, Nr. 29 des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).

Zur Vergütung der OCT als diagnostisches Verfahren und zur Therapiesteuerung einer intravitrealen Medikamenteneingabe (IVOM) wurden neue Gebührenordnungsposi-



Richtlinie Methoden  
vertragsärztlicher  
Versorgung

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) » Richtlinien » Richtlinie  
Methoden vertragsärztlicher Versorgung

tionen (GOP) des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM Kapitel 6) beschlossen.

### OCT als diagnostisches Verfahren

GOP	Leistungsinhalt	Bewertung
06336	Optische Kohärenztomographie am rechten Auge zur Diagnostik	43,18 Euro Punkte 399
06337	Optische Kohärenztomographie am linken Auge zur Diagnostik	43,18 Euro Punkte 399

### OCT zur Therapiesteuerung

GOP	Leistungsinhalt	Bewertung
06338	Optische Kohärenztomographie am rechten Auge zur Therapiesteuerung	43,18 Punkte 399
06339	Optische Kohärenztomographie am linken Auge zur Therapiesteuerung	43,18 Euro Punkte 399

### Neue Zeiträume für die GOPs 06334 und 06335 bei für Nachsorge nach IVOM

Im Zuge der Aufnahme der neuen Leistungen für die OCT zur Therapiesteuerung wurden bei den bestehenden Zusatzpauschalen für die Betreuung eines Patienten im Rahmen einer IVOM-Therapie (GOPs 06334 und 06335 EBM) der zeitliche Abstand zwischen intravitrealer Medikamenteneingabe und Nachsorge sowie zwischen den einzelnen Verlaufskontrollen angepasst.

### Neue Zeiträume für die GOPs 06334 und 06335:

- Jeweils im Zeitraum von drei Wochen (bisher sechs Wochen) nach intravitrealer Medikamenteneingabe in das rechte Auge (GOP 31371 / 36371) beziehungsweise linke Auge (GOP 31372 / 36372) nicht berechnungsfähig. Das Datum der letzten IVOM in das rechte bzw. linke Auge ist anzugeben (Feldkennung 5034 „OP-Datum“).
- Jeweils im Zeitraum von 26 Tagen (bisher 28 Tage) einmal berechnungsfähig.
- Weiterhin – wie bisher – jeweils höchstens sechsmal innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten IVOM in das rechte beziehungsweise linke Auge berechnungsfähig.
- Sind mehrere Ärzte – gegebenenfalls praxisübergreifend – an der Erbringung der GOP 06334 / 06335 beteiligt, ist darauf zu achten, dass der abrechnende Arzt die Einhaltung der oben genannten Zeiträume sicherstellt.

Weitere Informationen zur Genehmigung der OCT finden Sie auf der S. 16 dieses Rundschreibens.

Was bei der Abrechnung der GOPs 06336 und 06337 und 06338 und 06339 zu beachten ist, können Sie auf der Homepage nachlesen unter:



[www.kvbawue.de/  
ebm-aenderungen/](http://www.kvbawue.de/ebm-aenderungen/)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Abrechnung & Honorar  
» EBM & regionale Gebührenscheffern  
» EBM-Änderungen

---

## ➔ **Richtigstellung zum Artikel „Neue GU-Richtlinie: Nüchtern-Glukose-Plasma-Bestimmung“**

Leider wurde in dem Rundschreibenbeitrag im September 2019, S. 3 versehentlich der Eindruck erweckt, dass für die Bestimmung der Nüchtern-Plasma-Glukose im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung die Blutentnahme zwingend mit dem NaF+-Citrat-Röhrchen erfolgen muss. Dem ist nicht so, da die Richtlinie kein bestimmtes Blutentnahmeröhrchen vorschreibt. Festgesetzt ist lediglich die Bestimmung der Nüchtern-Glukose aus dem Blutplasma. Welches Entnahmeröhrchen Sie dafür in der Praxis verwenden, bleibt Ihrer medizinischen Einschätzung in Abstimmung mit Ihrem kooperierenden Labor überlassen.

---

## ➔ **Kodieren: Bisheriger Ersatzwert „UUU“ entfällt**

Ab 1. Januar 2020 kann in den nachfolgend aufgeführten Konstellationen anstelle des jeweils spezifischen Diagnoseschlüssels nach ICD-10-GM regelhaft im Sinne eines Ersatzwertes der ICD-10-Kode „Z01.7 Laboruntersuchung“ angegeben werden. Hierzu wird eine entsprechende Neuregelung in den Bundesmantelvertrag Ärzte aufgenommen. Der Ersatzwert „UUU“ (Angabe einer ICD-10-GM-Schlüsselnummer nicht erforderlich) entfällt mit Inkrafttreten der Änderungsvereinbarung.

- Fallunabhängig für Fachärzte für Pathologie, Fachärzte für Neuropathologie, Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie Fachärzte für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
  - Für Arztfälle in einer Arztpraxis, in denen in-vitro-diagnostische Untersuchungen der Abschnitte 11.4, 19.3, 19.4, 32.2, 32.3 EBM oder entsprechende Untersuchungen im Abschnitt 1.7 oder 8.5 des EBM ohne unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt durchgeführt werden, es sei denn, im EBM sind für die Abrechnung der Gebührenordnungspositionen speziellere Regelungen getroffen.
  - Soweit ICD Z01.7 nicht zutrifft (zum Beispiel bei Radiologen), kommen aus Sicht der KVBW auch regelhaft zutreffende anderweitige ICD statt des bisherigen Ersatzwertes UUU in Frage. Zum Beispiel Z01.6 Röntgenuntersuchung, anderenorts nicht klassifiziert oder Z01.88 sonstige näher bezeichnete spezielle Untersuchungen.
-

# Finanzwesen

## ➤ Terminübersicht Abschlagszahlungen

Generell überweist die KVBW Abschlagszahlungen voraussichtlich jeweils am 25. eines Monats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, dann gilt der darauffolgende Werktag. Auf die Wertstellung von Abschlagszahlungen hat die KVBW keinen Einfluss. Bei verspäteten Buchungen sollten sich Ärzte deshalb mit ihrer Bank in Verbindung setzen.

### Terminübersicht für das 4. Quartal 2019

Freitag 20. Dezember 2019

### Terminübersicht für das 1. Quartal 2020

Montag 27. Januar 2020

Dienstag 25. Februar 2020

Mittwoch 25. März 2020

## ➤ Verwaltungskostenbeiträge im Überblick

Erhebung gem. § 20 der Satzung der KVBW (Stand 10.10.2019)

	2019	2020
<b>Allgemeiner Verwaltungskostenbeitrag v. H.</b>		
Elektronische Abrechner ▪ Allgemeine Verwaltungskosten (*)	2,57	2,57
(*) Für nicht auf leitungsgebundenem elektronischem Wege eingereichte Abrechnungen werden mit 4,51 v. H. belastet.		
<b>Verwaltungskostenbeitrag zur Förderung der Weiterbildung v. H.</b>		
▪ Verwaltungskosten für Weiterbildung	0,42	0,47
<b>Landeseinheitliche Sicherstellungsumlage v. H.</b>		
Umsatzabhängige prozentuale Umlage	0,3377	0,3357
Umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale	76 Euro	76 Euro
Strukturpauschale gem. § 9 Abs. 2 NFD-O (Stand 01.01.2018)	5,00	5,00

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und sonstiger Regelungen werden noch weitere Verwaltungskostenbeiträge und Gebühren erhoben. Soweit hierbei keine gesonderten Regelungen getroffen wurden, werden auf die dem Vertrag zugrundeliegenden Umsätze zusätzlich die landeseinheitliche prozentuale Sicherstellungsumlage und der Verwaltungskostenbeitrag zur Förderung der Weiterbildung berechnet. Auch diesen Verwaltungskostenbeiträgen liegen als Berechnungsbasis im Haushaltsjahr 2020, die Umsätze der Quartale 4/2019 bis 3/2020 zugrunde.



# Amtliche Bekanntmachungen

## ➔ Änderungen der Honorarverteilung zum 1. Januar 2020

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2019 die nachfolgenden Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 beschlossen.

### 1. Aufstockung der Finanzmittel im Strukturfonds

Ab dem 1. Juli 2020 wird der bisher im Strukturfonds von der KV Baden-Württemberg finanzierte Anteil von 0,1 Prozent der jährlich zur Verfügung gestellten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) auf 0,2 Prozent aufgestockt. Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen entrichten zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds. Damit stehen weitere Finanzmittel bereit, die ausschließlich zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung, wie zum Beispiel für die Finanzierung der Terminservicestellen, verwendet werden.

### 2. Wegfall der Stützung von humangenetischen Beurteilungsleistungen

Entsprechend der Empfehlung des Bewertungsausschusses in seiner 448. Sitzung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die humangenetische Beurteilungsleistungen der GOPs 01841, 11230 und 11233 bis 11236 bis zum 31. Dezember 2022 außerhalb der MGV und damit in voller Höhe der Euro-Gebührenordnung vergütet.

Dadurch entfällt im Gegenzug die bisher regional geregelte Stützung humangenetischer Beurteilungsleistungen in Höhe von mindestens 80 Prozent.

### 3. Förderung der hausärztlich-geriatrischen Betreuung

Die bisher außerhalb der MGV zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Förderung der hausärztlich-geriatrischen Betreuung werden zum Quartal 1/2020 in Abstimmung mit den Krankenkassen in die MGV überführt. Die für die Förderung zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden dadurch in der MGV dauerhaft basiswirksam und um die jährlichen Veränderungsraten weiterentwickelt.

Konkret erfolgt die Förderung durch einen Zuschlag von 4,00 Euro je Behandlungsfall mit abgerechneter und anerkannter GOP 03362 EBM. Hierfür wird die regionale Pseudo-GOP 99985 von der KVBW zugesetzt.

### 4. Förderung der Behandlung von chronisch Kranken und von U3-Untersuchungen

In den Gesprächen mit den Krankenkassen zur Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2020 wurde zudem vereinbart, ab dem 1. Quartal 2020 die Behandlung von chronisch kranken Patienten sowie die U3-Untersuchung von Säuglingen innerhalb der MGV finanziell zu fördern. Dies erfolgt über einen Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro auf jede abgerechnete und anerkannte Chronikerpauschale der GOP 03220 und 04220 EBM sowie über einen Zuschlag auf die GOP 01713 EBM in



Änderungen in der aktuellen Fassung des HVM

[www.kvbawue.de/bekanntmachungen/](http://www.kvbawue.de/bekanntmachungen/)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Bekanntmachungen



Aktuelle Fassung des HVM

[www.kvbawue.de/kvbw-satzung-rechtsquellen](http://www.kvbawue.de/kvbw-satzung-rechtsquellen)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Rechtsquellen  
» KVBW Satzung & Rechtsquellen



Allgemeine Informationen zum HVM und zur Honorarsystematik

[www.kvbawue.de/arzthonorare](http://www.kvbawue.de/arzthonorare)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Abrechnung & Honorar » Arzthonorare  
» Archiv Arzthonorare



Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung gem. § 87b Abs. 4 SGB V

[www.kvbawue.de/kbv-vorgaben](http://www.kvbawue.de/kbv-vorgaben)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Rechtsquellen  
» KBV-Vorgaben

---

Höhe von 44,17 Euro. Die zur Vergütung des jeweiligen Zuschlags notwendige regionale Pseudo-GOP 99957 beziehungsweise 99958 sowie 99959 wird ebenfalls von der KVBW zugesetzt.

Die beiden vorgenannten Förderungen sowie alle weiteren im HVM geregelten regionalen Förderungen stehen für das Jahr 2020 noch unter dem Vorbehalt einer gültigen Vergütungsvereinbarung, die bis zum Versand dieses Schreibens nicht geschlossen werden konnte.

Die Aufnahme eines Vorbehalts bei den betreffenden Zuschlagsregelungen ist notwendig, da nach dem Scheitern der Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen und der Anrufung des Landesschiedsamtes derzeit keine gültige Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2020 existiert.

Demzufolge kann zunächst keine Vergütung von regional geförderten Leistungen erfolgen. Dennoch ist es wichtig, dass alle erbrachten Zuschlagsleistungen korrekt abgerechnet werden. Die KVBW wird im Verfahren vor dem Landesschiedsamt alles daran setzen, dass sämtliche regionalen Förderungen realisiert werden können.

## **5. Ermittlung der RLV-Fallzahl bei Reduzierung des Versorgungsauftrags**

Der HVM enthält künftig eine konkrete Regelung, wie sich nach der Reduzierung des Versorgungsauftrags die zur Berechnung des Regelleistungsvolumens notwendige Fallzahl aus dem Vorjahresquartal ermittelt. Durch diese Ergänzung werden die Vorgaben des Bundessozialgerichts (BSG) mit Urteil vom 24.10.2018 – B 6 KA 28/17 R – umgesetzt.

Nun ist explizit geregelt, dass die RLV-Fallzahl des Vorjahresquartals dann nicht verringert wird, wenn sich ein Arzt mit der Reduzierung seines Versorgungsauftrags an schon tatsächlich bestehende Gegebenheiten anpasst, also bisher bereits durchschnittlich oder unterdurchschnittlich im Hinblick auf seinen zukünftig reduzierten Versorgungsauftrag abrechnet.

Für den Fall, dass die bisher abgerechnete Anzahl an RLV-Fällen überdurchschnittlich im Hinblick auf den künftig anteiligen Versorgungsauftrag ist, somit durch die Reduzierung des Versorgungsauftrages keine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten stattfindet, ist sichergestellt, dass ein Arzt seine höheren eigenen, entsprechend des reduzierten Versorgungsauftrages anteiligen RLV-Fälle, dabei mindestens die durchschnittliche anteilige RLV-Fallzahl der Fachgruppe erhält.

## **6. Verkürzung der Aufbauphase von Vertragsärzten bei Eintritt in eine Berufsausübungsgemeinschaft, ein MVZ oder eine Praxis als angestellter Arzt**

Für Ärzte, die in eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), ein MVZ oder in eine Praxis als angestellter Arzt ohne Leistungsbeschränkung neu eintreten, kann künftig die Aufbauphase verkürzt sein, in der Ärzte die Anzahl der für das RLV-relevanten behandelten Patienten langsam in bis zu zwölf Quartalen entwickeln können.

---

So ist beim Eintritt in eine BAG, ein MVZ oder eine Praxis als angestellter Arzt für die Beurteilung der Dauer des Entwicklungszeitraums nun maßgeblich, dass sich die BAG, das MVZ oder die Praxis selbst noch in der Aufbauphase von zwölf Quartalen seit Gründung befindet.

Mit dieser einschränkenden Regelung werden die Vorgaben des BSG mit den Entscheidungen vom 24.01.2018 - B 6 KA 23/16 R und B 6 KA 2/17 R - berücksichtigt.

## 7. Anpassung der Bereinigungsbeträge situativ

Die situativen Bereinigungsbeträge werden jährlich angepasst und neu mit den Krankenkassen vereinbart, um den Entwicklungen bei der MGW (OPW-Steigerung und Morbidität) und den Fallzahlen Rechnung zu tragen.

Bei den Bereinigungsbeträgen situativ der Selektivverträge Psychotherapie-Vertrag DAK und BKK VAG sowie BVR Barmer Pro Rücken wird zudem eine Fußnote aufgenommen, dass sich die Bereinigungsbeträge noch reduzieren können und daher für die Quartale ab 2/2020 zunächst vorläufig berechnet sind. Mögliche Änderungen hängen mit der mit dem Terminservice- und Beratungsgesetz vorgegebenen Bereinigung der MGW sowie der vorzunehmenden arztindividuellen Bereinigung zusammen.

Gerne stellen wir Ihnen im Einzelfall auf Anforderung den aktuellen HVM-Text auch in Papierform zur Verfügung. Bitte nehmen Sie diesbezüglich, oder wenn Sie Fragen haben, Kontakt mit unserer Abrechnungsberatung auf.

### Sie erreichen uns unter:

Telefon 0711 7875-3397

E-Mail: [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)

---

## ➡ Änderung der ZuZ-Richtlinie

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2019 die 5. Änderung der ZuZ-Richtlinie vom 1. August 2015 beschlossen.

Der vollständige Text der 5. Änderung kann auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg nachgelesen werden. Auf Anforderung wird Ihnen der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt.



Änderung der  
ZuZ-Richtlinie

[www.kvbawue.de/  
bekanntmachungen/](http://www.kvbawue.de/bekanntmachungen/)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Bekanntmachungen  
» ZuZ-Richtlinie

### Ansprechpartner:

E-Mail: [zielundzukunft@kvbawue.de](mailto:zielundzukunft@kvbawue.de)

---

Die 5. Änderung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt zum 10. Oktober 2019 in Kraft.

---

## ➤ 10. Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg hat in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2019 Folgendes beschlossen:

„Die Satzung der KVBW in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 16.10.2009 geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 21.04.2010, 05.12.2012, 07.10.2015, 02.12.2015, 08.03.2017, 17.05.2017, 06.12.2017, 26.09.2018 und 10.07.2019 in Kraft mit Wirkung vom 01.08.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Absatz 4 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

*Zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags gründet die KVBW eine Sicherstellungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH (Sicherstellungs-GmbH). Alleingesellschafterin ist die KVBW. Der Geschäftszweck der Sicherstellungs-GmbH umfasst den Betrieb eines Callcenters zur Erfüllung der Aufgaben der Terminservicestelle gemäß § 75 Absatz 1a SGB V, die Einrichtung und den Betrieb von Notfallpraxen sowie die Einrichtung und den Betrieb von Eigeneinrichtungen zur überbrückenden Patientenversorgung im Rahmen der Verpflichtung gemäß § 105 Absatz 1c Satz 3 SGB V.*

Die Änderungen der Satzung treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 10.10.2019 in Kraft.“

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 10. Oktober 2019, Aktenzeichen 53-5227.3-005/22 erteilt. Die beschlossene 10. Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg wird hiermit gemäß § 24 der Satzung der KVBW bekannt gemacht und tritt rückwirkend zum 10. Oktober 2019 in Kraft.

---

---

## ➔ **Ausgeschriebene Vertragsarztsitze werden auf der Homepage der KVBW bekannt gemacht**

Gemäß der Satzung der KVBW kann die Veröffentlichung ausgeschriebener Vertragsarztsitze auch im Internet unter der Internetadresse der KVBW erfolgen.

**Auf Anforderung kann diese Übersicht im Einzelfall auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden:**

0721 5961-1313

[praxisausschreibungen@kvbawue.de](mailto:praxisausschreibungen@kvbawue.de)

**Der Antrag zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes** muss direkt beim Zulassungsausschuss gestellt werden. Dieser entscheidet, ob der Vertragsarztsitz in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, weitergeführt werden soll. Ist dies der Fall, hat die KVBW den Vertragsarztsitz unverzüglich auszuschreiben.

### **Fragen zu den Ausschreibungsverfahren:**

Patricia Otto

0721 5961-1248, [patricia.otto@kvbawue.de](mailto:patricia.otto@kvbawue.de)

### **Allgemeine Fragen beantwortet die Kooperations- und Niederlassungsberatung:**

0761 884-3700

[kooperationen@kvbawue.de](mailto:kooperationen@kvbawue.de)

In der Onlinebörse auf der Homepage der KVBW können Ärzte und Psychotherapeuten Praxisnachfolger suchen oder Räumlichkeiten, die sich als Praxisräume eignen, anbieten.



Ausgeschriebene  
Praxissitze

[www.kvbawue.de/praxissitze](http://www.kvbawue.de/praxissitze)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis » Niederlassung  
» Ausgeschriebene Praxissitze



Onlinebörse der KVBW

[www.kvbawue.de/boersen](http://www.kvbawue.de/boersen)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis » Börsen

---

## ➔ **Beschlüsse des Landesausschusses**

Die Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg (Landesausschuss) aus seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 finden Sie auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.

Auf Anforderung kann der Beschlusstext im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Geschäftsstelle des Landesausschusses unter der Telefonnummer 0711-7875 3675



Beschlüsse des  
Landesausschusses

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Bekanntmachungen  
» Landesausschuss

# Qualitätssicherung & Verordnungen

## ➤ Neue QS-Vereinbarung zur hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom



Weitere Informationen  
und Antragsformular

[www.kvbawue.de/hyperbare-sauerstofftherapie/](http://www.kvbawue.de/hyperbare-sauerstofftherapie/)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Qualitätssicherung  
» Genehmigungspflichtige Leistungen  
» Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom

Sie ist zum 1. Oktober 2019 in Kraft getreten und ersetzt den Anhang zum Abschnitt 30.2.2 „Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom“ im EBM. Konkret betrifft dies die GOP 30216 (Untersuchung auf Eignung und Feststellung der Druckkammertauglichkeit) und die GOP 30218 (Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom). Für beide Leistungen ist eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erforderlich.

Zum Nachweis der fachlichen Befähigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Berechtigung zum Führen einer der folgenden Facharztbezeichnungen: „Allgemeinmedizin“, „Hals-Nasen-Ohrenheilkunde“, „Anästhesiologie“, „Orthopädie und Unfallchirurgie“ oder in den Gebieten „Innere Medizin“ oder „Chirurgie“
2. „Druckkammerarzt“-Diplom der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e. V. oder eine gleichwertige Qualifikation:
3. Durchführung von mindestens einer Behandlungsfolge der hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom unter Anleitung

Die apparativen und räumlichen Voraussetzungen definieren die Anforderungen an die Sicherheit der Druckkammern, in denen die Behandlung durchgeführt wird. Die organisatorischen Voraussetzungen beinhalten unter anderem Regelungen zu einer kontinuierlichen personellen Mindestbesetzung, zur Druckkammertauglichkeit von Arzt und Personal und zu Vorkehrungen im Hinblick auf medizinische Notfälle oder technische Störfälle.

### Für Fragen:

Ina Berg, 0711 7875-3291  
[qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de](mailto:qualitaetssicherung-genehmigung@kvbawue.de)

## ➤ Früherkennungskoloskopie, iFOBT: Neue Dokumentation ab 1. Januar 2020



Früherkennungskoloskopie

[www.kvbawue.de/krebsfrueherkennung](http://www.kvbawue.de/krebsfrueherkennung)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Qualitätssicherung  
» Krebsfrüherkennung

Bis zum 31. Dezember dokumentieren die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Gastroenterologen noch nach den bekannten Vorgaben der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie. Gleiches gilt für Labore, die den immunologischen Test auf okkultes Blut im Stuhl (iFOBT) erbringen.

Die eigentlich ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen Dokumentationsvorgaben für die Früherkennungskoloskopien und für den immunologischen Test auf okkultes Blut im Stuhl (iFOBT) wurden vom Gemeinsamen Bundesausschuss Anfang Dezember bis auf weiteres ausgesetzt, weil die notwendige Software fehlt.

---

Die Aussetzung bezieht sich ausschließlich auf die Dokumentation. Wir werden Sie informieren, sobald eine Dokumentation von Ihnen einzureichen ist. Nähere Informationen zu den neuen Verfahren und der Dokumentation finden Sie auf unserer Homepage.

---

## ➤ **Krebsfrüherkennung Zervix-Karzinom: Änderungen ab 1. Januar 2020**

Ab dem 1. Januar 2020 hat der G-BA die Früherkennung des Zervixkarzinoms nach den Bestimmungen des Krebsfrüherkennungs- und Registergesetzes neu gestaltet. Damit wird die Krebsfrüherkennung für Frauen grundlegend umstrukturiert – unter anderem wurden die Abstände der Untersuchung angepasst und als neue Leistungen der HPV-Test sowie zur Abklärung auffälliger Screeningbefunde die Abklärungskolposkopie (Differenzialkolposkopie) aufgenommen.

Frauen im Alter von 20 bis 34 Jahren haben wie bislang Anspruch auf eine jährliche zytologische Untersuchung. Frauen ab dem Alter von 35 Jahren können im Abstand von drei Kalenderjahren ein kombiniertes Zervixkarzinom-Screening (Ko-Testung), bestehend aus zytologischer Untersuchung und einem HPV-Test, in Anspruch nehmen. Eine obere Begrenzung des Anspruchsalters besteht nicht.

Die klinische gynäkologische Untersuchung nach der KFE-RL kann unabhängig von der Zervixkarzinom-Früherkennung weiterhin ab dem Alter von 20 Jahren jährlich in Anspruch genommen werden.

Die Dokumentation der Untersuchungen erfolgt zukünftig zwingend elektronisch. Die eigentlich ab dem 1. Januar 2020 geltenden neuen Dokumentationsvorgaben wurden vom Gemeinsamen Bundesausschuss Anfang Dezember bis auf weiteres ausgesetzt, weil die notwendige Software fehlt. Die Aussetzung bezieht sich ausschließlich auf die Dokumentation, nicht auf das übrige Verfahren. Wir werden Sie informieren, sobald eine Dokumentation von Ihnen einzureichen ist.

---

## ➤ **Für operativ tätige Ärzte: Einrichtungsbefragung zur Vermeidung nosokomialer Infektionen für 2019 startet im Januar**

Auch im kommenden Jahr müssen zahlreiche operativ tätige Ärzte, die definierte Operationen erbringen, im Rahmen einer Einrichtungsbefragung Auskünfte zu ihrem Hygienemanagement geben. Alle Ärzte, die daran teilnehmen müssen, sind von uns angeschrieben worden. Die Befragung erfolgt ausschließlich web-basiert über das Mitgliederportal der KVBW. Der Erfassungsbogen wird am 1. Januar 2020 frei geschaltet und muss bis 28. Februar 2020 abgeschlossen sein.

Achtung: Belegärztlich operierende Ärzte sind 2019 hiervon nicht betroffen!



Krebsfrüherkennung  
Zervix-Karzinom

[www.kvbawue.de/](http://www.kvbawue.de/)  
**abklaerungskolposkopie**

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Qualitätssicherung  
» Genehmigungspflichtige Leistungen  
» Abklärungskolposkopie



Vermeidung  
nosokomialer Infektionen

[www.kvbawue.de/sqs/](http://www.kvbawue.de/sqs/)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Qualitätssicherung » Sektoren-  
übergreifende Qualitätssicherung  
» Vermeidung nosokomialer  
Infektionen

---

**Für Fragen:**

Michaela Mutzke, 07121 917 2447, michaela.mutzke@kvbawue.de

Susanne Flohr, 07121 917 2250, susanne.flohr@kvbawue.de

---

## ➔ **Für Augenärzte: Optische Kohärenztomographie (OCT) in Vereinbarung zur intravitrealen Medikamenteneingabe (IVM) aufgenommen**

Bei der Erstindikationsstellung und zur Therapiesteuerung bei der Erbringung von Leistungen der intravitrealen Medikamenteneingabe kann ab 1. Oktober 2019 auch die OCT eingesetzt werden. Der Einsatz der optischen Kohärenztomographie (OCT) erfolgt gemäß der Anlage 1 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-Richtlinie) für die Diagnostik und Therapiesteuerung der neovaskulären altersbedingten Makuladegeneration und des diabetischen Makulaödems.

Für die Durchführung der IVOM benötigt der Arzt eine Genehmigung der KV. Hierfür sind seit dem 1. Oktober zusätzlich die selbstständige Indikationsstellung und Befundung von 100 OCT-Untersuchungen am Augenhintergrund unter Anleitung nachzuweisen. Die Anforderungen gelten auch dann als erfüllt, wenn der Antragsteller mindestens 200 selbstständig durchgeführte OCT-Untersuchungen am Augenhintergrund nachweist.

Auch bei Einsatz der OCT ist der Entscheidungsgang zur Indikationsstellung bei der Erstbehandlung des Patienten sowie bei jeder Folgebehandlung entsprechend der aufgeführten Indikationen für jeden Patienten individuell nachzuvollziehen.

Die OCT wird zukünftig auch Bestandteil der Qualitätsprüfung nach der IVM-Vereinbarung (Bildqualität, Indikationsstellung).

Zeigt sich bei der gesamten Überprüfung auf der Basis der Indikationsstellungen von OCT und Angiographie eine sachgerechte Indikationsstellung bei allen zehn Dokumentationen der Stichprobe, wird die Überprüfung der ärztlichen Dokumentationen für diesen Arzt für einen Zeitraum von drei Jahren ausgesetzt.

Die Bekanntgabe im Deutschen Ärzteblatt wird zeitnah erfolgen.

---

**Für Fragen:**

Maren Dittel, 0711 7875- 3292, maren.dittel@kvbawue.de



---

## ➤ Anlage 1 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung (SpBV)

Zum 1. Oktober 2019 gab es Änderungen in der Anlage 1 der SpBV bezüglich der Neuaufnahme des Wirkstoffs Bamipin und neue Ergänzungen/ Anmerkungen zu gelisteten Wirkstoffen und medizinisch-technischen Mitteln. Näheres entnehmen Sie der Änderungsübersicht und der aktualisierten Ausgabe der Anlage 1 auf unserer Homepage und den Veröffentlichungen im Verordnungsforum 51.

Möchten Sie die Änderungen in Zukunft direkt als E-Mail in Ihre Praxis erhalten? Mit einer E-Mail an [sprechstundenbedarf@kvbawue](mailto:sprechstundenbedarf@kvbawue) unter dem Stichwort „Aufnahme in den SSB-E-Mailverteiler“ nehmen wir Sie gerne in unseren E-Mailverteiler auf und Sie erhalten zeitnah die News aus dem SSB.

---

## ➤ Neue Regelungen zur Arzneimittelabgabe für Apotheken (aktualisierte Fassung\*)

Apotheken haben teilweise bei der Abgabe von Arzneimitteln neue gesetzliche Regelungen zu beachten, da am 1. Juli 2019 ein neuer Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung in Kraft getreten ist.

**Für Verordnungen ohne Aut-idem-Kreuz gilt demnach:**

- Ist ein Rabatt-Arzneimittel verfügbar, hat die Apotheke – wie bisher auch – dieses abzugeben. Wenn es mehrere Rabatt-Arzneimittel gibt, kann die Apotheke unter diesen Präparaten frei wählen.
- Ist **kein Rabatt-Arzneimittel verfügbar** (zum Beispiel wegen Lieferschwierigkeiten) oder gibt es bei der jeweiligen Krankenkasse keinen Rabattvertrag, kann die Apotheke **seit Juli nur eines der vier preisgünstigsten Arzneimittel** (bisher: drei oder das namentlich verordnete) abgeben. Sind diese nicht lieferbar, hat die Apotheke das nächste preisgünstige verfügbare Arzneimittel zu wählen. Dabei darf das abzugebende Arzneimittel nicht teurer als das ärztlich verordnete sein (Preisanker = „Maximalpreis“).
- Wenn die verfügbaren Arzneimittel allesamt teurer sind als das ärztlich verordnete (Stichwort: „Preisanker“), hat die Apotheke das nächste preisgünstige verfügbare Arzneimittel zu wählen und die Nichtverfügbarkeit der günstigeren Arzneimittel auf dem Rezept zu dokumentieren. Nach aktueller Übereinkunft zwischen KBV, GKV-Spitzenverband und Deutschem Apothekerverband ist hierbei **keine Rücksprache** zwischen Apotheke und Praxis notwendig.
- Bei einer Wirkstoffverordnung gibt es keinen Preisanker. Es kommen zunächst ein Rabatt-Arzneimittel oder im nächsten Schritt die vier preisgünstigsten Arzneimittel infrage. Und auch hier gilt: Sind diese nicht lieferbar, hat die Apotheke das nächste preisgünstige verfügbare Arzneimittel zu wählen und dies zu dokumentieren. Eine Rücksprache zwischen Apotheke und Praxis ist nicht vorgesehen.

---

### Bei Fragen zu Arzneimittelverordnungen:

Verordnungsberatung Arzneimittel, 0711 7875-3663

verordnungsberatung@kvbawue.de

\* Der vorliegende Artikel greift aktuell in Kraft getretene Regelungen auf und ersetzt damit den Artikel „Neue Regelungen zur Arzneimittelabgabe für Apotheken“ im Rundschreiben September 2019.

---

## ➔ Akupunktur: Umfangreiche Überprüfungs- und Dokumentationspflichten

Für die Abrechnung von Akupunkturleistungen nach GOP 30790 und 30791 sind die Voraussetzungen der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur zu beachten. Das hat das Bundessozialgericht in einem Urteil bestätigt und konkretisiert. Zu diesen Voraussetzungen gehört die Überprüfung, dass vor der Akupunktur ein mindestens sechsmonatiges ärztlich dokumentiertes Schmerzintervall vorliegt. Nach BSG-Urteil heißt das für alle akupunktierenden Ärzte: Das Schmerzintervall muss nachweislich unmittelbar vor Beginn der Behandlung mindestens sechs Monate bestanden haben. Der behandelnde Arzt muss den Patienten entweder in den beiden Quartalen vor der Akupunkturbehandlung in der eigenen Praxis wegen dieser Krankheit selbst behandelt haben oder alternativ eine Behandlung bei anderen Ärzten in den beiden Vorquartalen nachweisen können (zum Beispiel durch vorliegende Arztbriefe). **Es reicht nach BSG-Urteil nicht aus, alleine aufgrund von Befragungen oder Angaben des Patienten in der Einganguntersuchungen Schmerzzustände von mehr als sechs Monaten festzustellen. Es müssen vielmehr entsprechende Arztberichte vorbehandelnder Ärzte angefordert werden, aus denen der Zeitraum der Schmerzzustände hervorgeht.** Es genügt auch nicht, wenn sich aus vorhandenen ärztlichen Dokumentationen ergibt, dass solche Schmerzzustände irgendwann in der Vergangenheit vorgelegen haben.



BSG, Urteil vom  
13. Februar 2019,  
Az.: B 6 KA 56/17R

[www.kvbawue.de/akupunktur](http://www.kvbawue.de/akupunktur)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Qualitätssicherung  
» Genehmigungspflichtige Leistungen  
» Akupunktur

# Verträge & Richtlinien

## ➤ Arzneimittel Richtwertvereinbarung 2018 – Abschließende, prüferelevante Liste der Wirkstoffzuordnung nun online

Die Zuordnung der Arznei- und Verbandmittel zu den Arzneimittel-Therapiebereichen legen die KVBW und die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg als Vertragspartner der Arzneimittel Richtwertvereinbarung jährlich fest. Die Präparate werden dabei anhand ihrer zugelassenen Indikationen einem Arzneimittel-Therapiebereich beziehungsweise einem exRW-Bereich zugeordnet.

Der KVBW ist es gelungen, dass die Zuordnung der Arznei- und Verbandmittel unterjährig gemeinsam mit den gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg angepasst werden kann. Dies ist notwendig, da der Arzneimittelmarkt ständigen Veränderungen unterworfen ist und zum Beispiel unterjährig neu auf den Markt gekommene Präparate in der Vereinbarung noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Die für das Verordnungsjahr 2018 geltende und für die Wirtschaftlichkeitsprüfung relevante Liste der Wirkstoffzuordnungen finden Sie auf unserer Homepage.

### Für Fragen:

Verordnungsberatung Arzneimittel unter 0711 7875-3663

E-Mail unter [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)



Arzneimittel Richtwertvereinbarung 2018

[www.kvbawue.de/arzneimittel](http://www.kvbawue.de/arzneimittel)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Verträge A-Z  
» Arzneimittel

## ➤ Arzneimittelvereinbarungen 2020

Im Bereich Arznei- und Verbandmittel konnte mit den Krankenkassen für das Jahr 2020 ein Ausgabenvolumen in Höhe von 4.546.238.924 Euro für Baden-Württemberg vereinbart werden.

Die Richtwertsystematik 2019 gilt in ihren wesentlichen Zügen auch für das Jahr 2020 fort.

Die AT-Richtwerte wurden unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen und gesetzlichen Änderungen neu berechnet.

Ab dem Verordnungsjahr 2020 werden die Verordnungen von Blutzuckerteststreifen dem exRW-Bereich zugeordnet. Diese Umstrukturierung (Entfernung aus Arzneimittel-Therapiebereich (AT) 29, 30 und 31) ist auf den sehr heterogenen Bedarf der Patienten zurückzuführen.

Die sanktionsfreien Zielvereinbarungen wurden unter fachlichen Gesichtspunkten erweitert und angepasst – insbesondere wurden im AT 37, AT 38 und im exRW-Bereich zusätzlich Biosimilarziele vereinbart. Das im letzten Jahr vereinbarte Biosimilarziel im AT 28 (Mittel bei Autoimmunerkrankungen, Biologicals und Sonstige) wurde in vier wirkstoffbezogene Ziele unterteilt.



Arzneimittelvereinbarung und Arzneimittel Richtwertvereinbarung

[www.kvbawue.de/arzneimittel-vereinbarung](http://www.kvbawue.de/arzneimittel-vereinbarung)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Verträge A-Z  
» Arzneimittel



Änderungen der Richtwertsystematik und Details zur Überarbeitung der Ziele

[www.kvbawue.de/arzneimittel](http://www.kvbawue.de/arzneimittel)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis » Verordnungen  
» Arzneimittel

Weitere Infos auch im Verordnungsforum 52, das zu Beginn des Jahres 2020 erscheint.

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die Einhaltung der Ziele keiner gesonderten Prüfung unterliegen; allerdings orientiert sich die Höhe der AT-Richtwerte an den Zielen des jeweiligen ATs. Eine Erreichung der Ziele erleichtert somit die Einhaltung der Richtwerte.

Bereits bestehende qualitative Hinweise zu einzelnen AT wurden um weitere ergänzt. Sie dienen als Orientierungshilfe für eine wirtschaftliche Verordnungsweise.

#### **Für Fragen:**

Verordnungsberatung Arzneimittel unter 0711 7875-3663

E-Mail unter [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)

## **➔ Heilmittelvereinbarungen 2020**

Die KVBW konnte mit den Krankenkassen für das Jahr 2020 ein Ausgabenvolumen für Heilmittel in Höhe von 1.080.584.130 Euro für Baden-Württemberg vereinbaren.

Auch für das Jahr 2020 wurden im Heilmittelbereich Ziele vereinbart. Diese dienen jedoch lediglich zur Orientierung und wirtschaftlichen Steuerung der Verordnungsweise und haben keine Konsequenzen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

### **Heilmittel-Richtwerte 2020**

Für das Jahr 2020 wurden neue Heilmittel-Richtwerte für die verschiedenen Fachgruppen vereinbart. Basis für die Berechnung waren die tatsächlichen Fallkosten aus dem Verordnungsjahr 2018. Positiv hervorzuheben ist, dass es der KVBW auch in diesem Jahr gelungen ist, die Preissteigerungen aus dem Jahr 2019 von ca. 13 Prozent als Aufschlag auf die Richtwerte für 2020 mit den Krankenkassen zu vereinbaren. Die Preissteigerungen, die sich ab Juli 2020 ergeben könnten, konnten bisher nicht berücksichtigt werden, da auf Landesebene nicht bekannt ist, welche Preise auf Bundesebene ausgehandelt werden. Über eine mögliche Anpassung der Heilmittel-Richtwerte aufgrund von Preissteigerungen werden wir Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

Die Heilmittel-Richtwerte gelten je kurativen Behandlungsfall je Quartal. Die Aufteilung erfolgt nach Mitgliedern/Familienversicherte (M/F) und Rentnern (R).



Hinweise inklusive Informationen zu **Besondere Verordnungsbedarfe / Langfristiger Heilmittelbedarf** (Verordnungen sind faktisch kein Teil der Wirtschaftlichkeitsprüfung)

[www.kvbawue.de/heilmittel](http://www.kvbawue.de/heilmittel)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verordnungen » Heilmittel



Die **Heilmittelvereinbarung 2020** und die **Heilmittel-Richtwertvereinbarung 2020**

[www.kvbawue.de/heilmittelvereinbarung](http://www.kvbawue.de/heilmittelvereinbarung)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Verträge von A-Z  
» Heilmittel

## Heilmittel-Richtwerte für das Jahr 2020 (in Euro)

Prüfgruppe	Bezeichnung Heilmittel-Richtwertgruppe	M/F 2020	R 2020
0123 0151	Anästhesisten, Teilnahme an der Schmerztherapievereinbarung	21,07	24,92
0710 0711 0750	FA Chirurgie	19,35	25,60
1920 8050	FA Allgemeinmedizin, praktische Ärzte, Ärzte und FA Innere Medizin	10,90	35,41
01930	FA Innere Medizin, SP Rheumatologie	15,91	23,07
01931	FA Kinderheilkunde (hausärztlich und fachärztlich Tätige)	20,87	20,87
01932	Nervenärzte Neurologen	17,53	50,98
01933	Psychiater, SP Psychotherapie Psychiater	4,45	12,17
01934	Kinder- und Jugendpsychiater Kinder- und Jugendpsychiater, Teilnahme an der Sozialpsychiatrivereinbarung	18,13	18,13
01935	Neurochirurgen	39,62	49,56
01936	FA Orthopädie	46,35	59,44
01934	FA Physikalische und Rehabilitative Medizin	72,02	94,65
01935	FA Orthopädie, SP Rheumatologie	47,29	58,31

### Für Fragen:

Verordnungsberatung Heilmittel unter 0711 7875-3669

E-Mail unter [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)

## ➔ Vereinbarungen „Ambulante Dialysebehandlung“ mit der AOK BW

Die AOK BW lässt die zum 30. Juni 2019 gekündigte Vereinbarung über die ambulante Dialysebehandlung auch im 1. Quartal 2020 weiterhin gegen sich gelten. Daher können für AOK-Versicherte im 1. Quartal 2020 weiterhin die Leistungen aus der Dialysesachkosten-Vereinbarung abgerechnet werden. Voraussichtlich ab dem 1. April 2020 soll die Abrechnung über eine Folgevereinbarung zur Blutreinigung zwischen KVBW und AOK BW erfolgen.

---

## ➤ Neben Diabetesvertrag ab 1. Oktober 2019 – neuer Hypertonievertrag mit der DAK und der KKH

Die KVBW und die DAK-Gesundheit haben neben dem bereits seit 2015 bestehenden Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus zum 1. Oktober 2019 auch einen entsprechenden Vertrag zur Hypertonie abgeschlossen. Die KKH ist der Vereinbarung mit Vertragsbeginn beigetreten.

Ziel des Vertrages ist das frühzeitige Erkennen von Begleiterkrankungen der Hypertonie und das Verhindern oder Verzögern des Auftretens von schwerwiegenden Krankheitsstadien. Hierzu können regelmäßig Versorgungsprogramme zur Früherkennung und Weiterbehandlungsprogramme zur Betreuung bei Begleiterkrankungen durchgeführt werden. Diese werden extrabudgetär mit jeweils 20 Euro vergütet. Struktur und Abrechnung des Hypertonievertrages entsprechen dem des Diabetesvertrages.

Die teilnahmeberechtigten Hausärzte und die teilnahmeberechtigten Versicherten der DAK und der KKH müssen einmalig eine Teilnahmeerklärung unterzeichnen und bei der KVBW beziehungsweise der Krankenkasse des Versicherten einreichen.

**Für weitere Fragen steht Ihnen die Abrechnungsberatung zur Verfügung:**  
0711 7875-3397, [abrechnungsberatung@kvbawue.de](mailto:abrechnungsberatung@kvbawue.de)

---

## ➤ DMP Brustkrebs – Änderungen bei der Fortbildung und den Teilnahmevoraussetzungen für Ärzte zum 1. Januar 2020

**Ansprechpartnerin für Rückfragen:**  
Anja Wetzels, [anja.wetzels@kvbawue.de](mailto:anja.wetzels@kvbawue.de), Telefon: 0761-884-4386



Teilnahmeformulare,  
Vertrag und weitere  
Informationen

[www.kvbawue.de/hypertonie/](http://www.kvbawue.de/hypertonie/)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verträge & Recht » Verträge von A-Z  
» Hypertonie



DMP Brustkrebs

[www.kvbawue.de/dmp-brustkrebs-  
aenderungen/](http://www.kvbawue.de/dmp-brustkrebs-aenderungen/)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Aktuelles  
» Nachrichten zum Praxisalltag

---

## ➤ Einzelne Betriebskrankenkassen sind der Schutzimpfungsvereinbarung nicht beigetreten

Das betrifft folgende Betriebskrankenkassen:

BKK evm,  
BKK KARL MAYER

Patienten der oben genannten Betriebskrankenkassen können nicht im Rahmen einer Pflichtleistung zu Lasten der GKV geimpft werden. Für Versicherte/Patienten dieser Krankenkassen muss der Impfstoff privat verordnet und die Impfleistung nach GOÄ abgerechnet werden.

### Weitere Informationen und Fragen:

Verordnungsberatung, Tel: 0711 7875-3669

E-Mail: [verordnungsberatung@kvbawue.de](mailto:verordnungsberatung@kvbawue.de)



Ausführliche  
Erläuterungen zu den  
Schutzimpfungen

**[www.kvbawue.de/praxis/  
verordnungen/impfungen/](http://www.kvbawue.de/praxis/verordnungen/impfungen/)**

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Verordnungen » Impfungen

---

# Verschiedenes

## ➔ Erstausrüstung Formularvordrucke für neue Mitglieder

Als Vertragsarzt müssen Sie die bundesweit einheitlichen Formulare verwenden. Für einen reibungslosen Start in die vertragsärztliche Tätigkeit haben Sie die Möglichkeit, eine Erstausrüstung der wichtigsten Formularvordrucke beim Kohlhammer-Verlag abzurufen. Den zugehörigen Link und weitere allgemeine Informationen zu den Formularvordrucken und den Bezugsmöglichkeiten erhalten Sie auf unserer Homepage.



Formularvordrucke

[www.kvbawue.de/bestellservice](http://www.kvbawue.de/bestellservice)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis » Service  
» Bestellservice

---

## ➔ E-Mail-Adressen bitte aktualisieren

Leider kommen häufig E-Mails, Schnellinfos oder Newsletter an Ärzte und Psychotherapeuten zurück zur KVBW, da die Adressen nicht mehr existieren. Daher unsere Bitte in eigener Sache: Schreiben Sie uns Ihre korrekten E-Mail-Adressen an die untenstehenden Kontakte. Vielen Dank.

arztregister.stuttgart@kvbawue.de  
arztregister.karlsruhe@kvbawue.de  
arztregister.freiburg@kvbawue.de  
arztregister.reutlingen@kvbawue.de

---

## ➔ Praxisurlaub – Abwesenheits-/ Vertretermeldung (A)

Für die Meldung der Abwesenheits- und Urlaubszeiten liegt als Anlage zu diesem Rundschreiben ein Formular bei. Gerne können Sie dieses auf unserer Homepage auch direkt ausfüllen und herunterladen.



Formular-Download

[www.kvbawue.de/pdf430](http://www.kvbawue.de/pdf430)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Niederlassung » Vertreter

Sie haben noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die „Gruppe Vertretungen“:  
0711 7875-1691, [vertreterboerse@kvbawue.de](mailto:vertreterboerse@kvbawue.de)

---

## ➔ JVA Stuttgart benötigt medizinische Unterstützung

Gesucht wird ein Allgemeinmediziner/Internist (m,w,d), in Vollzeit, nach Absprache auch Teilzeit möglich. Arbeitszeit Montag bis Freitag, keine Nacht- und Wochenenddienste. Möglichkeit zur Verbeamtung besteht. Besoldung Ä1, Ä2.

Weitere Informationen: Personalabteilung Tel.. 711 8020-2100,  
[juergen.goll@jvastuttgart.justiz.bwl.de](mailto:juergen.goll@jvastuttgart.justiz.bwl.de)



---

# Service für Arzt und Therapeut

## ➔ Abrechnung & Honorar

### Abrechnungsberatung

0711 7875-3397  
abrechnungsberatung@kvbawue.de

### Ärztbuchhaltung

0721 5961-1340

---

## ➔ Niederlassung

### Kooperations- und Niederlassungsberatung

0761 884-3700  
kooperationen@kvbawue.de

### Börsen

Online-Börse zur Vermittlung von Praxen, Kooperationen, Stellen, Mobiliar und Geräten.



Börsen

[www.kvbawue.de/boersen](http://www.kvbawue.de/boersen)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis » Börsen

---

## ➔ Praxisservice

### Betriebswirtschaftliche Praxisberatung & Businessplan

0711 7875-3300  
praxisservice@kvbawue.de

### Persönliche Beratungstermine zu QM und Praxismanagement

An den Standorten Reutlingen und Stuttgart können Beratungstermine jederzeit individuell vereinbart werden. Jeden ersten Mittwoch im Monat steht in den Bezirksdirektionen Freiburg und Karlsruhe ein Mitarbeiter des QM-Beraterteams für persönliche Gespräche und Beratungen rund um die Themen Qualitätsmanagement und Praxismanagement vor Ort zur Verfügung.

---

**Die nächsten Termine in Freiburg beziehungsweise Karlsruhe sind:**

Mittwoch, 8. Januar 2020

Mittwoch, 5. Februar 2020

Mittwoch, 4. März 2020.

Terminvereinbarung bitte vorab telefonisch unter 07121 917-2394

**Hilfe für Praxen in existenziellen oder finanziellen Krisen: DocLineBW**

0711 7875-3300

doclinebw.praxisservice@kvbawue.de



DocLineBW

[www.kvbawue.de/doclinebw](http://www.kvbawue.de/doclinebw)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Über uns  
» Engagement » DocLineBW

---

**➔ Verordnungen**

**Arzneimittel**

0711 78775-3663

***Kooperation mit Pharmakotherapie-Beratung Uniklinik Tübingen***

07071 29-74923, Fax: 07071 295035, [arzneimittelinfo@med.uni-tuebingen.de](mailto:arzneimittelinfo@med.uni-tuebingen.de)

***Arzneimittel in Schwangerschaft und Stillzeit***

Kooperationen mit zwei Instituten, die Anfragen bezüglich Arzneimittelverordnungen in Schwangerschaft und Stillzeit beantworten.

■ **Pharmakovigilanz- und Beratungszentrum für Embryonaltoxikologie,**

**Charité-Universitätsmedizin Berlin**

[www.embryotox.de](http://www.embryotox.de), Telefon: 030 450525-700 (Beratung), Fax: 030 450525-902

■ **Institut für Reproduktionstoxikologie,**

**Universitäts-Frauenklinik Ulm**

[www.reprotox.de](http://www.reprotox.de), 0731 500-58655, Fax: 0731 500-58656, [paulus@reprotox.de](mailto:paulus@reprotox.de)

**Impfungen, Heil- und Hilfsmittel**

0711 7875-3669

**Betreuung Prüfverfahren**

0711 7875-3630

**Sprechstundenbedarf**

0711 7875-3660

---

## **Beratung Sprechstundenbedarf**

Mittwochs wird für alle Standorte der KVBW eine Beratungssprechstunde zur Verordnungsweise Sprechstundenbedarf angeboten.

Terminvereinbarung: 0711 7875-3660

---

## **↻ Sicher vernetzt – IT in der Praxis**

### **IT-Berater**

0711 7875-3570, itp@kvbawue.de

### **Mitgliederportal**

Information und Online-Dienste im geschützten Bereich  
0711 7875-3555, mitgliederportal@kvbawue.de

---

## **↻ Der Patient im Fokus**

### **MedCall Patiententelefon nutzen**

„MedCall“ unterstützt die Bürger bei der Suche nach einem Arzt oder Psychotherapeuten. Für KVBW-Mitglieder besteht die Möglichkeit, über die Patienteninformation auf spezielle Qualifikationen sowie vorhandene Praxisspektrum für Patienten aufmerksam zu machen. Wer von diesem Service profitieren möchte, muss nur einen Fragebogen ausfüllen, der Ihnen gerne zugesandt wird.

0711 7875-3309

### **Terminmeldungen bei Terminservicestelle**

Die Terminservicestelle (TSS) benötigt Terminmeldungen. Ärzte und Psychotherapeuten können das Webportal eTerminservice der KVen nutzen, um die Termine einzutragen, die sie für Patienten freihalten. Die Zugangsdaten für den Terminservice liegen im Dokumentenarchiv des Mitgliederportals bereit.

eTerminservice Ärzte: 0711 7875-3960  
eTerminservice Psychotherapeuten: 0711 7875-3949  
terminservice@kvbawue.de



Terminservicestelle

[www.kvbawue.de/tss](http://www.kvbawue.de/tss)

[www.kvbawue.de](http://www.kvbawue.de) » Praxis  
» Unternehmen Praxis »  
IT & Online-Dienste » Terminservicestelle

---

## Hilfe bei Gesundheitstagen

Sie sind interessiert an Unterstützung bei Ihrem regionalen Gesundheitstag?  
Einfach anrufen.

Corinna Pelzl, 0721 5961-1172, [gesundheitsbildung@kvbawue.de](mailto:gesundheitsbildung@kvbawue.de)

---

## ➔ Qualität

### Qualitätssicherung/genehmigungspflichtige Leistungen

BD Freiburg 0761 884-4402  
BD Karlsruhe 0721 5961-1160  
BD Reutlingen 07121 917-2385  
BD Stuttgart 0711 7875-3467  
[qualitaets-sicherung-genehmigung@kvbawue.de](mailto:qualitaets-sicherung-genehmigung@kvbawue.de)

## Hygiene

07121 917-2131  
[hygiene-und-medizinprodukte@kvbawue.de](mailto:hygiene-und-medizinprodukte@kvbawue.de)

---

## ➔ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Dienstplanung mit BD-online, Dienstpflicht und Vertretung  
[notfalldienst@kvbawue.de](mailto:notfalldienst@kvbawue.de)

BD-Online 07121 917-2011  
Praxismanagement 0711 7875-3011  
Datenmanagement 0761 884-4011

---

## ➔ Rechtsfragen zur vertragsärztlichen Tätigkeit

[recht@kvbawue.de](mailto:recht@kvbawue.de)

---

---

# Veranstaltungen

## ➔ Ärztekongress

Auch im kommenden Jahr bietet die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg beim 55. Ärztekongress im Rahmen der MEDIZIN ein breitgefächertes Fortbildungsprogramm. Mit mehr als 80 Seminaren, über 200 Referenten und rund 1.000 Teilnehmern haben Sie die Möglichkeit, sich interdisziplinär auszutauschen und Ihre Kenntnisse zu erweitern – dabei können Sie bis zu 22 Fortbildungspunkte sammeln.

**Wann:** Vom 7. bis 9. Februar 2020.

**Wo:** Im ICS Internationales Congresscenter der Messe Stuttgart.

**Wie:** Die Anmeldung und alle Information finden Sie unter [www.aerztekongress-stuttgart.de](http://www.aerztekongress-stuttgart.de).

---

## ➔ 27. Tag der Medizinischen Fachangestellten (A)

### Termin:

Samstag, 8. Februar 2020, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Rahmen der Messe MEDIZIN, Stuttgart Messe – ICS

### Programm:

10.00 Uhr

**Begrüßung und Grußworte**

10.15 Uhr bis 12.30 Uhr

**Kritische Ereignisse im Flugzeug-Cockpit ... und in der Arztpraxis**

- Umgang mit kritischen Ereignissen im Flugzeug-Cockpit und in der Arztpraxis

14.00 bis 17.00 Uhr

**Praxis in der Praxis: Hygiene ist mehr als reine Theorie**

Referenten:

Fachexperten der KV Baden-Württemberg aus dem Bereich Hygiene und Medizinprodukte

Schwerpunkte:

- Basics: Informationen und Tipps rund um die Grundlagen der Hygiene
- Gewusst wie: Hilfsmittel wie Mustervorlagen und Leitfäden finden und nutzen

### Anmeldung:

Verband medizinischer Fachberufe e.V. Stefanie Teifel,  
Per Fax an: 07141/1336885 (Anmeldefax im Anhang)  
oder Onlineanmeldung:

**Anmeldeschluss: 24. Januar 2020**

---



Anmeldung

**[www.vmf-online.de](http://www.vmf-online.de)**

» Verband » Fachtagungen/Events  
» 27. Tag der Medizinischen Fachangestellten

# Fortbildung

## Die Angebote der Management Akademie (MAK)

Aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten finden Sie im Internet unter [www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de). **Dort finden Sie auch bereits das Programm für 2020.**

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der Management Akademie (MAK) gern zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535  
Telefax 0711 7875-483888  
E-Mail [info@mak-bw.de](mailto:info@mak-bw.de)



Seminarangebote  
der MAK

[www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de)  
[www.online-kurse.mak-bw.de](http://www.online-kurse.mak-bw.de)

**Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldefax der MAK aus.  
Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!**

## Fortbildung ist Trumpf:

### Die Angebote der Management Akademie (MAK) für das Quartal I / 2020

Abrechnung/Verordnung							
mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
EBM für Einsteiger	Haus-/Kinderarztpraxen, Praxismitarbeiter und Auszubildende	12. Februar 2020	14.00 bis 19.00 Uhr	BD Reutlingen	98,-	6	R 01
EBM für Einsteiger	Facharztpraxen, Praxismitarbeiter und Auszubildende	19. Februar 2020	14.00 bis 19.00 Uhr	BD Reutlingen	98,-	6	R 02
EBM Workshop	Hausarztpraxen und Praxismitarbeiter	4. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Reutlingen	98,-	7	R 10
GOÄ für Einsteiger	Ärzte, Praxismitarbeiter, nicht für Psychotherapeuten	5. Februar 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	98,-	5	F 20
GOÄ für Fortgeschrittene	Ärzte, Praxismitarbeiter, nicht für Psychotherapeuten	11. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	5	S 27
UV-GOÄ sicher anwenden – verschonen Sie kein Honorar	Ärzte und Praxismitarbeiter	18. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	98,-	5	F 34
Sicher durch den Richtlinien-Dschungel Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln	Ärzte	6. März 2020	14.00 bis 19.30 Uhr	BD Karlsruhe	69,-	8	K 40
Sicher durch den Richtlinien-Dschungel Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln	Praxismitarbeiter	13. März 2020	14.00 bis 19.30 Uhr	BD Karlsruhe	69,-	0	K 41

## Abrechnung/Verordnung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Verordnung von Sprechstundenbedarf ohne Stolperfallen und Regressgefahr	Ärzte und Praxismitarbeiter	6. Februar 2020	15.00 bis 17.30 Uhr	BD Karlsruhe	49,-	3	K 58
Verordnung von Sprechstundenbedarf ohne Stolperfallen und Regressgefahr	Ärzte und Praxismitarbeiter	2. April 2020	15.00 bis 17.30 Uhr	BD Stuttgart	49,-	3	S 60

## Betriebswirtschaft / Zulassung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Der Weg in die eigene Praxis	Ärzte, die sich in eigener Praxis niederlassen wollen.			BD Stuttgart	Je Modul 69,- Euro	Je Modul 4	
Modul 1: Facharzt! Was nun?	Nicht für Psychotherapeuten	22. Februar 2020	9.30 bis 13.00 Uhr				S 65/1
Modul 2: Von der betriebswirtschaftlichen Planung zur erfolgreichen Praxisführung		26. März 2020	16.00 bis 19.30 Uhr				S 65/2
Modul 3: Investition, Finanzierung und Steuern		2. April 2020	16.00 bis 19.30 Uhr				S 65/3
Im Trend: MVZ und Anstellung	Ärzte und Psychotherapeuten, die über eine Anstellung im MVZ nachdenken	11. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	F 70
Juristische Fallstricke im Praxisalltag – Datenschutz, Arbeitsrecht, Steuern und Antikorruption: Besser auf Nummer sicher gehen!	Ärzte und Psychotherapeuten	11. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Karlsruhe	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	K 73
Steuern zahlt sich aus – mit ganzheitlichen Steuerstrategien für die Praxis	Ärzte und Psychotherapeuten	5. Februar 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	S 78
Erfolgsfaktor Personal: Mitarbeiterzufriedenheit und betriebswirtschaftliche Ziele im Einklang	Ärzte und Psychotherapeuten	11. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	Tübingen	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	R 82
Praxis sucht Nachfolger	Ärzte und Psychotherapeuten	22. Februar 2020	10.00 bis 13.00 Uhr	BD Stuttgart	69,-	4	S 84
Starterseminar	Haus-/Fachärzte, die sich neu niedergelassen haben	28. März 2020	9.00 bis 13.00 Uhr	BD Stuttgart	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	S 279
Starterseminar	Haus-/Fachärzte, die sich neu niedergelassen haben	9. Mai 2020	9.00 bis 13.00 Uhr	BD Freiburg	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	F 280
Starterseminar	Haus-/Fachärzte, die sich neu niedergelassen haben	26. September 2020	9.00 bis 13.00 Uhr	BD Reutlingen	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	R 281
Starterseminar	Haus-/Fachärzte, die sich neu niedergelassen haben	21. November 2020	9.00 bis 13.00 Uhr	BD Karlsruhe	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	K 282

## Betriebswirtschaft / Zulassung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Starterseminar	Psychotherapeuten	27. Juni 2020	9.00 bis 13.00 Uhr	BD Stuttgart	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	S 283
Starterseminar	Psychotherapeuten	7. November 2020	9.00 bis 13.00 Uhr	BD Freiburg	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	F 284

## Kommunikation

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Medical English – Einsteigerkurs	Praxismitarbeiter	19. März 2020	9.30 bis 17.00 Uhr	BD Karlsruhe	149,-	0	K 92
Das Telefon – die Visitenkarte der Praxis	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	29. Januar 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	0	S 97
Das Telefon – die Visitenkarte der Praxis	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	4. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	98,-	0	F 99
Mit anspruchsvollen Patienten erfolgreich interagieren	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	25. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	98,-	0	F 111

## Praxismanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Wiederbelebende Sofortmaßnahmen	Ärzte und Praxismitarbeiter	21. März 2020	9.00 bis 16.00 Uhr	BD Karlsruhe	119,-	10	K 115
Wundmanagement in der Praxis - Workshop	Medizinische Fachangestellte	1. April 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	0	S 122
Nach Y kommt Z: Die Praxis im generationenübergreifenden Alltag	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter	1. April 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	7	S 127
Im Einsatz – Ihr wichtiger Job als Erstkraft	Nicht-ärztliche Mitarbeiter, die wenig Führungserfahrung haben oder künftig Führungsverantwortung übernehmen wollen	4. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	0	S 129
Die passgenaue Terminvereinbarung	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	18. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	0	S 132



## Praxismanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Exklusiv-Workshop für Praxismanagerinnen <b>Schwerpunkte:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betriebswirtschaftliche Aspekte des Praxismanagements</li> <li>▪ Organisation der Anmeldung</li> <li>▪ Patientenführungsinstrumente</li> <li>▪ Personalplanung</li> <li>▪ Informations- und Erfahrungsaustausch</li> </ul>	Praxismitarbeiter, die an unserem Intensivkurs Praxismanagerin teilgenommen haben	19./20. März 2020	Jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	BD Freiburg	229,-	0	F 145
Fit am Empfang: Der erste Eindruck zählt	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	12. Februar 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Karlsruhe	98,-	0	K 151
Fit am Empfang: Der erste Eindruck zählt	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	18. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	Ulm	98,-	0	R 152
Zündstoff in der Praxis – Konflikte rechtzeitig entschärfen	Nicht-ärztliche Mitarbeiter und Auszubildende	11. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Karlsruhe	98,-	0	K 162

## Qualitätsmanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Arbeitsschutz in der Arztpraxis	Ärzte jeder Fachrichtung sowie an alle für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit Verantwortlichen in der Praxis	24. März 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Freiburg	149,-	10	F 170
Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten (Arztpraxis)	Ärztliche und nicht-ärztliche Beschäftigte. <b>Hinweis:</b> Praxisinhaber und deren Familienangehörige dürfen die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten nicht übernehmen	10. Februar 2020 11./12. Februar 2020 13. Februar 2020	11.00 bis 17.00 Uhr 9.00 bis 17.00 Uhr 9.00 bis 14.00 Uhr	BD Stuttgart	539,-	39	S 187
Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten (Arztpraxis)	Ärztliche und nicht-ärztliche Beschäftigte. <b>Hinweis:</b> Praxisinhaber und deren Familienangehörige dürfen die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten nicht übernehmen	23. März 2020 24./25. März 2020 26. März 2020	11.00 bis 17.00 Uhr 9.00 bis 17.00 Uhr 9.00 bis 14.00 Uhr	BD Karlsruhe	539,-	39	K 189
Datenschutz in der Praxis	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter, die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich sind	4. Februar 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Reutlingen	149,-	10	R 196

## Qualitätsmanagement

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Datenschutz in der Praxis	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter, die für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich sind	10. März 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Freiburg	149,-	10	F 199

## Qualitätssicherung und -förderung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Aufbereitung von Medizinprodukten – Refresherkurs	Ärzte und Praxismitarbeiter, die in der Medizinproduktaufbereitung tätig sind und bereits eine Sachkenntnis (Zertifikat) durch einen Kurs zur Aufbereitung von Medizinprodukten erworben haben	14. März 2020	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Karlsruhe	149,-	11	K 216
Hygiene in der Arztpraxis	Ärzte und Praxismitarbeiter	28. Januar 2020	14.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	98,-	8	F 220
Hygiene in der Arztpraxis	Ärzte und Praxismitarbeiter	11. Februar 2020	14.00 bis 19.00 Uhr	Ulm	98,-	8	R 222
Hygiene in der Arztpraxis	Ärzte und Praxismitarbeiter	24. März 2020	14.00 bis 19.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	8	S 223
Hygiene: Der Weg zu einer erfolgreichen Desinfektion in der Arztpraxis	Ärzte und Praxismitarbeiter	19. Februar 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Freiburg	98,-	7	F 231
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, die nicht Insulin spritzen (ZI)	Ärzte und Praxismitarbeiter	15. Februar 2020 (Arzt und Mitarbeiter) 18. Februar 2020 (Mitarbeiter)	Jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	BD Stuttgart	159,- (Ärzte) 149,- (MFA)	9	S 235
Behandlungs- und Schulungsprogramm für Typ-2-Diabetiker, die nicht Insulin spritzen (ZI)	Ärzte und Praxismitarbeiter	28. März 2020 (Arzt und Mitarbeiter) 31. März 2020 (Mitarbeiter)	Jeweils 9.00 bis 17.00 Uhr	BD Karlsruhe	159,- (Ärzte) 149,- (MFA)	9	K 238
Moderatorenttraining für Qualitätszirkel	Ärzte und Psychotherapeuten	13./14. März 2020	Freitags 15.00 bis 20.00 Uhr Samstags 9.00 bis 16.00 Uhr	BD Stuttgart	98,-	18	S 253
Hautkrebs-Screening	Hausärztlich tätige Fachärzte für Allgemeinmedizin, Fachärzte für Innere Medizin, Praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung	4. April 2020	9.00 bis 17.00 Uhr	BD Stuttgart	199,-	8	S 258

## Qualitätssicherung und -förderung

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Strahlenschutzkurs für Medizinische Fachangestellte nach Röntgenverordnung („Röntgenschein“)	Medizinische Fachangestellte	5. bis 7. März 2020 9. bis 14. März 2020	Jeweils 8.30 bis 17.00 Uhr	BD Stuttgart	799,-	0	S 263
Aktualisierung der Kenntnisse nach Röntgenverordnung	Medizinische Fachangestellte	25. April 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Stuttgart	98,-	0	S 269

## ONLINE-KURSE: LERNEN NEU ERLEBEN

[www.online-kurse.mak-bw.de](http://www.online-kurse.mak-bw.de)

mak-Seminar	Zielgruppe	Dauer	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Kurs-Nr.
Grundlagen der Hygiene in der Arztpraxis	Ärzte und Praxismitarbeiter, die in einer Praxis tätig sind und ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Hygiene erwerben, auffrischen oder festigen wollen.	45 min. vertont	59,-	2	eL01/20
(K)eine Kunst: Kommunikation im Praxisalltag	Praxismitarbeiter, die ihr Grundverständnis von Kommunikation auffrischen oder erweitern wollten. Gerne auch für Ärzte, Psychotherapeuten oder Auszubildende	30 min. unvertont	39,-	0	eL02/20
Sicher ist sicher: Datenschutz im Praxisalltag leben und managen	Ärzte, Psychotherapeuten und Praxismitarbeiter und Auszubildende, die Kenntnisse zum Datenschutz erlangen, erweitern oder vertiefen wollen.	90 min. vertont	98,-	4	eL03/20
Hieb- und stichfest: Verordnung von Schutzimpfungen	Ärzte und Praxismitarbeiter, die aktuell oder künftig Impfungen durchführen und Kenntnisse über deren Hintergründe und Verordnung erwerben, auffrischen oder festigen wollen.	100 min. vertont	98,-	4	eL04/20

## Veranstaltungen zu aktuellen Themen

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB-Punkte	Seminar-Nr.
Beobachtung elterlicher Feinfühligkeit – Vernetzung Frühe Hilfen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wie kommuniziert ein Baby?</li> <li>▪ Was macht eine gute Eltern-Kind-Bindung aus?</li> <li>▪ Woran erkenne ich, dass Eltern auf Bedürfnisse ihres Kindes feinfühlig eingehen?</li> <li>▪ Wie kann ich als Medizinische Fachangestellte zusammen mit meinem Kinderarzt die Familien unterstützen?</li> <li>▪ Vernetzung von vertragsärztlichen Qualitätszirkeln mit Angeboten der Frühen Hilfen</li> </ul>	Medizinische Fachangestellte in Kinderarztpraxen	29. Januar 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	BD Reutlingen	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	0	R 287
Belastete Familien brauchen Frühe Hilfen – Fortbildung für die Fallfindung und motivierende Beratung in der ärztlichen/psychotherapeutischen Praxis	Ärzte und Psychotherapeuten	1. Februar 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Freiburg	80,-	10	F 285
Safety first – Deeskalation und Gewaltprävention in der Praxis	Ärzte, Psychotherapeuten, Praxismitarbeiter und Auszubildende	12. Februar 2020	9.00 bis 16.30 Uhr	BD Freiburg	149,-	10	F 137
DMP Diabetes mellitus Typ 1 – Fortbildungsveranstaltung und Erfahrungsaustausch. <b>Hinweis:</b> Mit der Teilnahme erwerben Ärzte automatisch die von der KVBW für das DMP Diabetes mellitus Typ 1 geforderten Fortbildungsnachweise des Jahres 2020 <b>Schwerpunkte:</b> Was macht eine gute <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Orale Antidiabetika bei Diabetikern mit Diabetes mellitus Typ 1</li> <li>• Spielt Mikroalbumin noch eine Rolle beim Diabetes mellitus Typ 1?</li> <li>• 20 Jahre DMP – Was hat es gebracht?</li> <li>• Fragerunde und Austausch</li> </ul>	Schwerpunkt Diabetologen, die eine Genehmigung zur Teilnahme am DMP Diabetes mellitus Typ 1 erworben haben sowie Diabetesberater oder -assistenten	15. Februar 2020	10.00 bis 15.00 Uhr	BD Stuttgart	80,-	7	S 248
Digitalisierung und Telematik – Betriebswirtschaftliche, organisatorische und kommunikative Auswirkungen für die Praxis	Ärzte, Psychotherapeuten, Praxismanager	18. März 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	Mannheim	Kostenlos: Anmeldung erforderlich	5	K 75

## Veranstaltungen zu aktuellen Themen

mak-Seminar	Zielgruppe	Datum	Uhrzeit	Ort	Gebühr in Euro	FB- Punkte	Seminar- Nr.
Sonographie der Säuglings- hüfte – Refresherkurs	Kinderärzte und Orthopäden mit der Genehmigung zur Sonographie der Säuglingshüfte	28.03.2020	9.00 bis 17.30 Uhr	BD Stuttgart	110,-	9	S 274
Richtwertsystematik Arzneimittel und Heilmittel – so kommen Sie gut durch den Verordnungsalltag	Vertragsärzte, die einer Richtwertgruppe (Arzneimittel und/oder Heilmittel) zugeordnet sind	24. April 2020	15.00 bis 18.00 Uhr	BD Reutlingen	69,-	4	R 50

Haben Sie Interesse? Dann sichern Sie sich Ihren Seminarplatz und füllen das in der Anlage beigefügte Anmeldeformular der MAK aus. Oder nutzen Sie den Weg der Onlineanmeldung unter [www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de). Auf unserer Website finden Sie weitere aktuelle Informationen zu den Seminarangeboten.

Für weitergehende Fragen zu den Seminarinhalten, Terminen oder Seminarorten steht das Team der Management Akademie (MAK) gerne zur Verfügung.

Telefon 0711 7875-3535  
Telefax 0711 7875-48-3888  
E-Mail [info@mak-bw.de](mailto:info@mak-bw.de)



Die MAK freut sich auf Ihren Besuch!

## Fortbildungsprogramm Verband medizinischer Fachberufe e.V. I. Quartal 2019

Veranstaltung	Datum	Uhrzeit	Ort	Kosten in Euro
Verbands-Info-Treff Bezirksstelle Ludwigsburg	07. Januar 2020	20:00 Uhr	Restaurant Lehmgrube Pforzheimer Str. 26 74321 Bietigheim	kostenfrei
4. MFA-Azubi-Tag u.a .EKG/Onkologie/ COPD... Landesverband Süd	18. Januar 2020	8:15 bis 15:30 Uhr	Bezirksärztekammer Südbaden Sundgaullee 27 79114 Freiburg	Mitglieder: 50,-/60,- € Nichtmitglieder: 70,-/80,- €
Diabetes mellitus - DMP Bezirksstelle Rheintal	01. April 2020	19:00 Uhr	DRK-Zentrum, Schweigrother Str. 8, 76530 Baden-Baden	Verbandsmitglieder: frei Nichtmitglieder: 10,-
Verbands-Info-Treff Bezirksstelle Karlsruhe	Jeden 1. Mittwoch im Monat	19:00 Uhr	Veranstaltungsort per Email erfragen: iris.will@gmx.de	Kostenfrei

Anmeldung beim Verband medizinischer Fachberufe e.V., zu Händen Stefanie Teifel, Mäusberg 7, 74575 Schrozberg  
Telefon: 07936 9909540, Telefax 07936 9909541, steifel@vmf-online.de

Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben faxen oder per Post schicken an:

Management Akademie  
der KV Baden-Württemberg  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart

**Fax 0711 / 7875-48 3888**

**Absenden per E-Mail**

### Bitte beachten Sie:

Eine Anmeldung wird erst nach Erhalt einer Anmeldebestätigung wirksam. Diese wird Ihnen von der MAK in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anmeldung zugeschickt.

### Rücktrittsbedingungen:

Ihre Seminaranmeldung ist verbindlich. Ein kostenloser Rücktritt von einem Seminar muss schriftlich, per Telefax oder via E-Mail bis spätestens eine Woche vor Seminarbeginn erfolgen. Maßgebend ist der rechtzeitige Eingang der Stornierung bei der MAK. Bei einer späteren Absage berechnen wir eine Stornogebühr von 30,00 Euro pro Person und Kurstag, maximal jedoch in Höhe von 90,00 Euro pro Person und Kurs. Bei Nichterscheinen der angemeldeten Person(en) ohne vorherige schriftliche Abmeldung oder bei teilweise Nichterscheinen wird der volle Teilnehmerbeitrag fällig. Bei Kursen, die über mehrere Module oder länger als zwei Tage gehen, ist eine kostenlose Absage nur bis drei Wochen vor Seminarbeginn möglich. Andernfalls berechnen wir auch hier eine Stornogebühr im obigen Umfang.

Eine Stornierung von Online-Kursen ist nur möglich, solange der Kurs auf dem MAK-Lernportal unter [elearning.mak-bw.de](http://elearning.mak-bw.de) noch nicht geöffnet wurde.

### Datenschutz:

Die MAK erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten zur Verwaltung ihrer Kurse. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie im Internet unter [www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de).

**Management Akademie**  
der KV Baden-Württemberg  
Albstadtweg 11  
70567 Stuttgart  
Postfach 80 06 08  
70506 Stuttgart  
Fon 0711 / 7875-3535  
Fax 0711 / 7875-48 3888  
info@mak-bw.de  
[www.mak-bw.de](http://www.mak-bw.de)



## Anmeldung (Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen)

**Ja**, ich melde mich verbindlich, unter Anerkennung der Teilnahmebedingungen, zu folgenden Seminaren an (bitte füllen Sie in jedem Fall die mit \* gekennzeichneten Pflichtfelder aus):

Seminar-Nummer*	Termin*	Seminartitel*	Bitte ankreuzen* A = Arzt/Psychotherapeut M = Mitarbeiter	Anrede (Frau/Herr), Titel, Name, Vorname des Teilnehmers*
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A Frau <input type="checkbox"/> M Herr	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A Frau <input type="checkbox"/> M Herr	_____
_____	_____	_____	<input type="checkbox"/> A Frau <input type="checkbox"/> M Herr	_____

Titel, Name, Vorname\*

Straße\*

PLZ/Ort\*

Fachgebiet der Praxis

Praxisstempel

Fon/Fax

E-Mail

### Benachrichtigung: Auf welchem Weg wollen Sie Ihre Anmeldeunterlagen erhalten?

E-Mail: \_\_\_\_\_  Fax: \_\_\_\_\_  Post

### Bezahlung

Der Teilnehmerbeitrag für das/die Seminar/e wird wie folgt bezahlt (bitte ankreuzen):

**Abbuchung vom Honorarkonto** (nur für Mitglieder der KV Baden-Württemberg)

Titel, Name, Vorname des Arztes/Psychotherapeuten

Lebenslange Arztnummer (LANR)

Betriebsstättennummer (BSNR)

Ort, Datum

Unterschrift Arzt/Psychotherapeut

### SEPA-Basis-Lastschriftmandat

KV Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart  
Gläubiger-ID DE7ZZZZ00000679225  
Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich/Wir ermächtige/n die KV Baden-Württemberg, einmalig Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der KV Baden-Württemberg auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des/der Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber/s)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

BIC

Name Kreditinstitut

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg  
Bezirksdirektion Freiburg  
Geschäftsbereich Sicherstellung  
Sundgaullee 27  
79114 Freiburg

**Absender/Stempel**

Team Sicherstellung/Vertreter | Fax 0711 7875-483871

# Abwesenheits-/Vertretermeldung

gemäß §§ 32 Abs. 1 - 2, 32b Abs. 6 Ärzte-ZV

**für**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

## Zeitraum und Grund der Abwesenheit

\_\_\_\_\_  
von

\_\_\_\_\_  
bis

Urlaub  Krankheit  Fortbildung  Entbindung  Wehrübung

Beendete Anstellung (bitte spezifizieren):

## Die Vertretung wird in meinen eigenen Praxisräumen durchgeführt von

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Gebietsbezeichnung

\_\_\_\_\_  
LANR (Pflichtfeld bei Vertretung aufgrund beendeter Anstellung)

## Meine eigene Praxis bleibt geschlossen. Die kollegiale Vertretung übernimmt

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
BSNR/Ort

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
BSNR/Ort

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Verband medizinischer Fachberufe e.V.  
Stefanie Teifel  
Mäusberg 7  
74575 Schrozberg



Telefax 07141 1336885

# Anmeldung zum 27. Tag der Medizinischen Fachangestellten

im Rahmen der Messe MEDIZIN, Stuttgarter Messe - ICS  
am Samstag, 8. Februar 2020, 10:00 – 17:00 Uhr

Hiermit melde ich folgende Teilnehmer/innen verbindlich zur  
Fortbildungsveranstaltung an:

**(Je Teilnehmer(in) bitte ein Anmeldeformular lesbar ausfüllen)**

---

Name/Vorname

---

Straße/Hausnummer

---

PLZ/Wohnort

---

Telefon / E-Mail für evtl. Rückfragen

---

VmF-Mitglieder: Mitgliedsnummer

- Ich bin VmF-Mitglied und zahle 35,- €
- Ich bin VmF-Mitglied-Azubi und zahle 30,- €
- Ich bin Nichtmitglied und zahle 45,- €
- Ich bin Nichtmitglied-Azubi und zahle 40,- €

**Die Teilnahmegebühr beinhaltet den Besuch der Messe MEDIZIN 2020.**

Anmeldeschluss ist der 24.01.2020.

Es gelten die Teilnahmebedingungen des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.  
Diese finden Sie unter: [www.vmf-online.de/verband/fachtagungen-events](http://www.vmf-online.de/verband/fachtagungen-events)

Das Anmeldeformular bitte vollständig ausgefüllt  
an oben angegebene Adresse oder Faxnummer  
senden oder direkt online anmelden über:  
[www.vmf-online.de/verband/fachtagungen-events](http://www.vmf-online.de/verband/fachtagungen-events)

**Ansprechpartner:**

Stefanie Teifel  
[steifel@vmf-online.de](mailto:steifel@vmf-online.de)  
Tel. 07936 9909540  
Fax 07936 9909541

Sabine Winkler  
[sabine\\_winkler@gmx.de](mailto:sabine_winkler@gmx.de)  
Fax 07141 1336885  
[www.vmf-online.de](http://www.vmf-online.de)

**Anmeldebestätigung:**

Online-Anmeldung unter [www.vmf-online.de/verband/fachtagungen-events](http://www.vmf-online.de/verband/fachtagungen-events)  
oder mit Anmeldeabschnitt (eine E-Mail-Adresse muss angegeben sein!)  
Es erfolgt eine Anmeldebestätigung per E-Mail.

**Eintrittskarte:**

Die Eintrittskarte für die Fachmesse MEDIZIN 2020  
erhalten Sie an unserer Tageskasse im ICS.

Den Eintrittscode erhalten Sie nach Zahlungseingang  
per E-Mail. Mit diesem Eintrittscode können Sie das  
Kombiticket, welches zum Besuch der MEDIZIN 2020  
berechtigt einschließlich Hin- und Rückfahrt am  
Besuchstag mit allen VVS-Verkehrsmitteln (2. Klasse)  
zur/von Messe Stuttgart downloaden.

Eintritts-Gutscheine zur MEDIZIN 2020 können  
NICHT berücksichtigt werden!

**Veranstaltungsort:**

Landesmesse Stuttgart  
ICS  
Messepiazza 1  
70629 Stuttgart